Die Frage einer gesetzlich gebotenen „Unterbrechung des Kausalzusammenhanges" in der Rechtsprechung des Reichsgerichts.

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der juristischen Doktorwürde
der hohen rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der
Albert-Ludwigs-Universität zu Freiburg i. Br.

vorgelegt von

Hans Heinrich Biermann

1934

Druck der Waldkircher Verlagsgesellschaft G. m. b. H., Waldkirch i. Br.

Die Frage einer gesetzlich gebotenen „Unterbrechung des Kausalzusammenhanges“ in der Rechtsprechung des Reichsgerichts.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde
der hohen rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der
Albert-Ludwigs-Universität zu Freiburg i. Br.

vorgelegt von
Hans Heinrich Biermann

1934

Druck der Waldkircher Verlagsgesellschaft G. m. b. H., Waldkirch i. Br.

Referent: Professor Dr. Erik Wolf.

Durch die Genehmigung einer Dissertation nimmt die Fakultät zu den darin ausgesprochenen Anschauungen keine Stellung.

Inhalt.

1. Teil.

2. Teil.

3. Teil.

Abkürzungen.

v. Bar (L. v. C.): Die Lehre vom Causalzusammenhange im Recht, besonders im Strafrecht. Leipzig 1871.
v. Bar (G. u. S.): Gesetz und Schuld im Strafrecht. 2. Band. Die Schuld nach dem Strafgesetze. Berlin 1907.
v. Buri: Die Causalität und ihre strafrechtlichen Beziehungen. Beilagenheft zum Gerichtssaal, B. 37. 1885.
Carpzov: Practica nova imperialis Saxonica rerum criminalium. Wittenberg. Editio II. 1646.
Engisch: Die Kausalität als Merkmal der strafrechtlichen Tatbestände. Tübingen 1931.
Exner: „Fahrlässiges Zusammenwirken". Festgabe für Reinhard von Frank. 1930.
Frank: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 1931 (18. Auflage). (1. Auflage 1897.)
Gerland: Deutsches Reichsstrafrecht. Berlin 1922. (2. Auflage 1932.)
v. Hippel: Deutsches Strafrecht, 2. Bd. Das Verbrechen. Berlin 1930.
Kern (GS.): Die Teilnahme im Entwurf 25. Gerichtssaal, Band 92, S. 125 ff. 1926.
Kern (J. W.): Juristische Wochenschrift 1930, S. 2962.
Klee: Coltdammers Archiv, Bd. 67, S. 99.
Köhler: Juristische Wochenschrift 1927, S. 2804.
v. Kries: Wahrscheinlichkeit und Möglichkeit im Strafrecht, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 6. B., S. 528 ff.
v. Liszt: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. Berlin 2. Auflage 1884. 9. Auflage 1899. 21./22. Auflage 1919 v. E. Schmidt weitergeführt:
v. Liszt-Schmidt: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 26. Auflage. 1932.
Lobe: Ebermayer, Lobe, Rosenberg. Das Reichsstrafgesetzbuch. 4. Aufl. 1929. (Leipziger Kommentar.)
Mayer M. E.: Der allgemeine Teil des deutschen Strafrechts. 2. unveränderte Auflage. Heidelberg 1923.
Mezger (S. u. O.): „Subjektivismus und Objektivismus in der strafrechtlichen Rechtsprechung des Reichsgerichts". Die Reichsgerichtspraxis im deutschen Rechtsleben. 5. Band. 1929.
Mezger (StrR.): Strafrecht. München 1931.
Olshausen: Kommentar zum Strafgesetzbuch. 1927.
Pernice: Zur Lehre von den Sachbeschädigungen nach römischem Recht. Weimar 1867.
Pomp: Die sogenannte Unterbrechung des Kausalzusammenhangs. 1911. Strafrechtliche Abhandlungen. Herausgegeben von E. Beling. Breslau 1899. Heft 134.
v. Rohland: Die Kausallehre des Strafrechts. Leipzig 1903.
Schmidt Richard: Grundriß des deutschen Strafrechts. Leipzig 1931.
Schneidewin: „Aus der Entwicklung der Rechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen". 50 Jahre Reichsgericht. 1929.
Tarnowski: Die systematische Bedeutung der adäquaten Kausalitätstheorie für den Aufbau des Verbrechensbegriffes. Berlin 1927.

Träger: Der Kausalbegriff im Straf- und Zivilrecht. Marburg 1904.
Wiechowski: Die Unterbrechung des Kausalzusammenhangs. Würzburg, Jur. Diss. 1903.
Zeiler: Die „Unterbrechung des Ursachenzusammenhanges“. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. 49. Band, S. 235 ff.

Angeführt sind: Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen [1]:

Bd. 1:	S. 373.	§ 222.	Bd. 29:	S. 218.	§ 222.
	S. 439.	§ 218.	Bd. 34:	S. 91.	§ 222.
Bd. 2:	S. 161.	§ 47.	Bd. 35:	S. 131.	§ 222.
Bd. 3:	S. 208.	§ 222.	Bd. 38:	S. 111.	
Bd. 4:	S. 380.	§ 218.	Bd. 39:	S. 216.	§§ 237; 49.
Bd. 5:	S. 29.	§ 224.	Bd. 41:	S. 119.	§ 347.
	S. 202.	§ 309.	Bd. 44:	S. 137.	§ 226.
Bd. 6:	S. 146.	§ 309.		S. 230.	§§ 263; 48.
	S. 169.	§ 49.	Bd. 51:	S. 127.	
	S. 249.	§ 222.	Bd. 54:	S. 349.	§ 222.
	S. 396.	§ 223 a.	Bd. 56:	S. 343.	§ 222.
Bd. 7:	S. 332.	§ 222.	Bd. 57:	S. 148.	§ 222.
Bd. 8:	S. 198.	§ 218.		S. 285.	§ 111.
	S. 267.	§ 49.	Bd. 58:	S. 113.	§§ 218; 49.
Bd. 9:	S. 148.	§ 227.		S. 131.	
Bd. 10:	S. 1.	§ 223 a.		S. 366.	
Bd. 13:	S. 265.	§ 49.	Bd. 59:	S. 1.	§ 229.
Bd. 15:	S. 151.	§ 222.		S. 107.	§ 227.
	S. 345.	§ 347.	Bd. 60:	S. 84.	§§ 230, 222.
Bd. 17:	S. 316.	§ 167.	Bd. 61:	S. 272.	§ 227.
Bd. 19:	S. 51.	§ 222.		S. 318.	§ 222.
	S. 141.	§ 251.	Bd. 63:	S. 211.	§ 222.
Bd. 22:	S. 173.	§ 222.		S. 382.	§ 108.
	S. 325.	§ 308.		S. 392.	§ 222.
Bd. 24:	S. 417.	§ 222.	Bd. 64:	S. 143.	§ 206.
Bd. 26:	S. 351.	§ 47.		S. 316.	§ 222.
Bd. 27:	S. 80.	§ 224.		S. 370.	§ 222.
	S. 93.		Bd. 65:	S. 340.	§ 227.
Bd. 28:	S. 273.	§ 222.	Bd. 66:	S. 181.	§ 222.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.
Bd. 78: S. 270. Bd. 81: S. 359.
Bd. 69: S. 57. B. 105: S. 264.
S. 340.

Juristische Wochenschrift.
1927. S. 2804. 1930. S. 1597. 1930. S. 2962.

Goltdammers Archiv.
Bd. 40. S. 159. Bd. 43. S. 34.

Leipziger Zeitschrift.
19. Jahrgang 1925. S. 1328.

Rechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen.
Bd. 10: S. 268.

---

[1]) Die den Entscheidungen beigefügten §§ bezeichnen den Tatbestand des jeweils entschiedenen Falles.

1. Teil.

Für und wider die Annahme gesetzlich gebotener „Unterbrechung des Kausalzusammenhanges“.

A.[1])

Es wird „in der Rechtswissenschaft die Ansicht vertreten, daß die Vorbedingungen einer Bedingung, die frei und bewußt auf die Herbeiführung des Erfolges gerichtet war, aus dem Kreis der vom Strafrichter zu beachtenden Ur-

---

[1]) Die Bedeutung der „Unterbrechung“ entwickelt sich, nur in Umrissen gezeichnet, etwa so:

1. Jeder Zwischenfall „unterbricht“ den Kausalzusammenhang.

D. h. jede im alltäglichen Werdegang einer Ursache auffallende Besonderheit, die so dieser Ursache und damit dem jeweils einer solchen zugeschriebenen Wesen fremd erscheint, beansprucht allein die wesentliche Ursachenbeschaffenheit für den nach ihr eingetretenen Erfolg. Die Besonderheit im alltäglichen Gleichmaß („Abwechslung“!) aber kennt der Sprachgebrauch als Unterbrechung, z. B. als angenehme das Theater, das Konzert. Mithin gilt die Gleichung: „Unterbrechung“ (= „Besonderheit“) = Ende vorhergegangener Kausalität. Nicht unverständlich erscheint es dann, dies Ende mit Unterbrechung zu bezeichnen, also das Ergebnis der genannten Gleichung durch deren andere Seite zu ersetzen.

Vgl. zu Nr. 1 z. B.:

P e r n i c e (S. 174) vom römischen Recht: Jede causa endet, wo eine zweite (causa conficiens) beginnt, weil zweifelhaft ist, ob die vorhergehende causa noch Ursacheneigenschaft besitzt.

C a r p z o v, von der sächsischen Praxis: Q. 3 n. 40: si casus forsan superveniat . . . Judex ad poenam homicidii ordinariam nequit ut qui semper dubius est, an percussus ex sola percussione an vero aliis symptomatibus mortuus fuerit.

Ursache ist nur causa ordinata: Q. 1 n. 29; Q. 10 n. 14; Q. 15 n. 12 (n. 25); Q. 25 n. 55; Q. 26 n. 12; nicht aber causa remota, „quae non ordinata est ad subsecutum eventum“ Q. 25 n. 55; Q. 1 n. 63; Q. 15 n. 25.

v. B a r, L. v. C., S. 65. In einer Ursachenreihe ist immer nur die letzte „regelwidrige“ Tätigkeit Ursache.

Ferner auch: Ursächlich ist nur ein Umstand mit „adäquater Folge“, v. K r i e s' Lehre (S. 531 ff.), danach RGZ. 69, S. 340; 78, S. 270; 81, S. 359 (361); 105, S. 264.

E n g i s c h, S. 21: Die Formel der „gesetzmäßigen Bedingung“.

2. Kein Zwischenfall „unterbricht“ den Kausalzusammenhang.

Alle Erfolgsbedingungen sind gleich wesentlich, besitzen das

sachen (dem Kausalzusammenhang) auszuschalten seien, und daß derjenige, der eine solche Vorbedingung gesetzt habe, nur als Teilnehmer unter den für die Teilnahme festgelegten Voraussetzungen zur Verantwortung gezogen werden könne“ [2]. „Man pflegt diesen Gedanken so auszudrücken, es werde der ursächliche Zusammenhang an einem solchen Fall 'unterbrochen'“ [3].

Von derartiger „Unterbrechung des Kausalzusammenhanges“ spricht man demnach bei einem bestimmten „Zwischenfall“: zwischen das Verhalten des Beschuldigten und

---

gleiche Wesen, das der Ursache. v. Buri, S. 1 (ebenso die Strafsenate des Reichsgerichts s. u.).

Die „Unterbrechung“ ist jetzt für den Bestand der Ursächlichkeit ihrer Vorbedingungen bedeutungslos (vgl. v. Bar, G. u. S., S. 164).

3. Das vorsätzliche Eingreifen eines Dritten „unterbricht“ den Kausalzusammenhang.

Man geht zwar aus von der Ursachenlehre v. Buris (s. o. Nr. 2), meint aber, das Gesetz fordere die eben angegebene „Unterbrechung“ (vgl. u. 1. Teil B), z. B. v. Liszt, 2. Aufl. S. 111, S. 209. Frank, 1. Aufl. (S. 13) ist der Ansicht, § 48 brächte das Wesen der „psychischen Kausalität“, die zur Erfolgsherbeiführung „das Medium eines frei und bewußt auf den Erfolg gerichteten Willens“ benötigte, darum „minderwertiger“ sei (S. 62 ff.), am klarsten zur Anschauung. Diese Kausalität sei „hypothetischer Natur“ (S. 63).

Nicht mehr gilt die oben unter 1. gewonnene Gleichung: „Unterbrechung“ = Ende vorhergegangener Kausalität, vielmehr ist: vorsätzliches Eingreifen eines Dritten = (gesetzlich gebotenes) Ende der Vorbedingungen. Unverständlich erscheint jetzt, das Ergebnis dieser letzten Gleichung (ohne die erste hinzuzunehmen) mit „Unterbrechung“ zu bezeichnen. Der Ausdruck „Unterbrechung des Kausalzusammenhanges“ wird deshalb abgelehnt von v. Buri S. 9; Wiechowski S. 69; Pomp S. 36 (mit der damaligen Literatur in Anm. 2); Frank S. 15; Gerland S. 94; v. Hippel S. 141; v. Liszt-Schmidt S. 165; Lobe S. 46; Tarnowski S. 171 Anm. 1. Treffender erscheint jetzt Frank S. 15 und Lobe S. 46, Die Bezeichnung „Abbrechen der Ursächlichkeit“.

Die Terminologie verfolgt Pomp S. 17 f. zurück. Nach ihm (auch S. 56) wird anscheinend zuerst bei v. Bar von „Unterbrechung des Kausalzusammenhanges“ gesprochen, indessen ist dies schon vorher der Fall bei Pernice z. B. S. VIII Nr. XV.

Zu den einzelnen Kausalitätstheorien s. u. a. v. Bar (G. u. S.) §§ 71—93; Frank S. 11 ff.; Gerland S. 91 f.; v. Hippel S. 150 Anm. 2; v. Liszt-Schmidt S. 166 ff.; Tarnowski S. 34 ff.; Träger S. 38 ff.

---

[2] RGStr. 64 S. 316 mit Literaturangabe.

[3] RGSt. 64 S. 370 (372).

den strafrechtswidrigen Erfolg fällt das vorsätzliche Tun oder Lassen eines Dritten, das zum Erfolge führt [4]).

B.

Für die Annahme der geschilderten Unterbrechung wird geltend gemacht [5]): der Gesetzgeber wäre zu einer besonderen Strafdrohung gegen den Anstifter nicht veranlaßt gewesen, wenn er nicht die Vorbedingung einer frei und bewußt auf die Erfolgsherbeiführung gerichteten Bedingung stets als außerhalb der beachtlichen Verursachung liegend angesehen hätte. — Ohne § 48 StGB. wäre der Anstifter „einfach Täter" [6]). — Im übrigen gelange man bei einer Ablehnung dieser Meinung zu ungerechten Ergebnissen. — Es könne z. B. nicht der Notzüchtiger nach § 178 StGB. bestraft werden, „wenn sich die Frauensperson aus Verzweiflung über die Schande das Leben nimmt" [7]).

Die Gegenmeinung — vertreten von den Strafsenaten des Reichsgerichts — trägt vor [8]): Die für die Unterbrechung gegebene Begründung vermöge „nicht zu überzeugen". Der verallgemeinernde Schluß aus § 48 StGB. sei „nicht zwingend" [9]). Es bestände keine Gewähr dafür, „daß jene

---

[4]) Lobe sagt, dies sei „nach der allgemeinen Meinung und ständiger Rechtsprechung" (so auch Tarnowski S. 171 Anm. 1) der alleinige Fall einer Unterbrechung. Hierzu gibt er den Literaturnachweis. a. M. Lobe selbst und von ihm genannt noch Doerr.

[5]) RGSt. 64 S. 316 faßt die Gründe etwa in der angegebenen Weise zusammen.

Die Meinung, deren Ausgangspunkt also die Aequivalenztheorie ist (s. o. 1. Teil A Anm. 1 Nr. 3 und 3. Teil A), wird vertreten von

Frank, S. 14. In den §§ 48, 49 StGB. läge ein Regreßverbot, wonach „Bedingungen, die jenseits einer bestimmten Stelle liegen, nicht als Ursachen angesehen werden dürfen".

Gerland, S. 94. In den §§ 48, 49 StGB. läge eine objektive Grenzfunktion der Strafgesetze, „wonach ein existenter Kausalzusammenhang unbeachtet" bleiben muß.

Klee, S. 100, Frank folgend.

Köhler, S. 2804.

v. Liszt-Schmidt, S. 166. Der §§ 48, 49 wegen dürften „gewisse Ursachesetzungen nicht als täterschaftliche gewertet werden".

[6]) so Frank, S. 14, a. M. Kern G. S. 128.

[7]) Frank, S. 14, abgewandelt das Beispiel bei Gerland, S. 94.

[8]) RGStr. 64, S. 316 ff; RGStr. 64, S. 370 ff., gleicher Meinung Schneidewin, S. 272, v. Hippel, S. 142.

[9]) so auch Engisch, S. 82.

gesetzliche Regelung in alle solche Folgerungen hinein durchdacht worden wäre". Sie seien der Rechtsprechung hinderlich. Nur „im Rahmen der Anstiftung und Beihilfe" könne die Vorbedingung der frei und bewußt auf die Erfolgsherbeiführung gerichteten Bedingung als außerhalb der beachtlichen Verursachung liegend angesehen werden. — Ungerechter Ergebnisse wegen brauche der Gedanke der Unterbrechung nicht beibehalten zu werden, weil man ihnen „durch die Vorkehrung des Erfordernisses der Vorhersehbarkeit" des Erfolges durch den Beschuldigten zu steuern vermöchte.

C.

Folge der Annahme einer solchen Unterbrechung ist: Die Vorbedingungen des vorsätzlichen Eingreifens eines Dritten erscheinen unter dem Gesichtspunkt des Endergebnisses regelmäßig nicht strafbar. Sie dürfen nicht als zur beachtlichen Verursachung gehörige angesehen werden. Straffrei bleibt so stets die fahrlässig vom Beschuldigten gesetzte Vorbedingung. Sie wird auch von den §§ 48, 49 StGB. nicht erfaßt. Straffrei bleibt sie ferner, wenn sie vorsätzlich vom Beschuldigten gesetzt wurde. Sie wird aber durch die §§ 48, 49 StGB. in diesen Fällen und nur in diesen für strafbar erklärt.

Folge der Ablehnung jener Unterbrechung ist: Der Strafbarkeit von Vorbedingungen des vorsätzlichen Eingreifens eines Dritten steht dieses Eingreifen nicht entgegen. Sie gehören zur beachtlichen Verursachung. Der eingreifende Dritte kann „doloses Werkzeug" sein [10]). Straffrei kraft Gesetzes bleibt lediglich die fahrlässig vom Beschuldigten gesetzte Vorbedingung, und zwar nur dann, wenn sie sich als anstiftend im Sinne von § 48 StGB. oder als beihelfend im Sinne von § 49 StGB. erweist, weil lediglich vorsätzliche Anstiftung und vorsätzliche Beihilfe unter Strafe gestellt ist.

---

[10]) so z. B. RGStr. 63, S. 382.

2. Teil.

Die Frage der „Unterbrechung des Kausalzusammenhanges" in der Rechtsprechung des Reichsgerichts.

A.

Grundsatz: Kein Zwischenfall steht der Ursächlichkeit einer einmal gesetzten Bedingung entgegen.

I. Der Ursachenbegriff.

1. RGStr. 6 S. 146 (147) [1]) führt aus: „Im absoluten Sinne kann niemals eine menschliche Handlung als die alleinige Ursache eines schädigenden Ereignisses bezeichnet werden. Immer wirken vorangehend, begleitend oder nachfolgend noch eine unabsehbare Reihe anderer ursächlicher Elemente mit." Hieraus ergeben sich für die Begriffsbestimmung der Ursache entscheidende Folgerungen.

RGStr. 1 S. 373 [2]) fordert: Es muß „in der Tätigkeit des Beschuldigten die volle Ursache des eingetretenen Erfolges enthalten sein . . . wenn er zur strafrechtlichen Verantwortung soll gezogen werden können". Im Hinblick auf oben RGStr. 6 S. 146 (147)[3]) versteht es sich von selbst, daß volle Ursache nicht alleinige Ursache zu bedeuten vermag.

Dies betont RGStr. 15, S. 151 (152)[4]): „Der ursächliche Zusammenhang zwischen einem schuldhaften menschlichen Handeln . . . und dem eingetretenen schädlichen Erfolg erfordert nicht, daß das erstere alleinige Ursache für den Eintritt des letzteren gewesen ist." RGStr. 22, S. 173[5]) weist nachdrücklich die Auffassung der Strafkammer als irrig zurück, die unter voller Ursache die ausschließliche verstand: „Daß dies irrig ist, wird auch durch den gesamten Inhalt des Erkenntnisses vom 12. April 1890 (RGStr. 1, S. 373) [6]), dessen Auffassung in der seitherigen Rechtsprechung konstant festgehalten worden ist, bestätigt." Entsprechend

---

[1]) Tatbestand S. 22, Anm. 69.
[2]) Tatbestand S. 17, Anm. 41.
[3]) Tatbestand S. 22, Anm. 69.
[4]) Tatbestand S. 14, Anm. 24.
[5]) Tatbestand S. 17, Anm. 43.
[6]) Tatbestand S. 17, Anm. 41.

äußern sich später noch RGStr. 27, S. 80 [7]) und RGStr. 29, S. 218 [8]), vorher Rspr. d. RGStr. 10, S. 268 [9]).

Das Verhalten des Beschuldigten ist folglich Ursache, auch wenn es nicht allein den Erfolg herbeiführt. Es ist ja sogar nie dazu allein fähig.

2. Es kann vielmehr, wie RGStr. 5, S. 29 (31) [10]) darlegt, zur Annahme des ursächlichen Zusammenhanges „nach richtigen strafrechtlichen Grundsätzen nur verlangt werden, daß die Handlung des Täters sich unter denjenigen Faktoren befunden habe, auf welche der Erfolg als Ursache zurückzuführen ist“. (Vgl. Rspr. d. RGStr. 10, S. 268.) [11]) Es ist nach RGStr. 27, S. 93 [12]) Kausalzusammenhang gegeben, wenn das Verhalten des Beschuldigten „einer der Umstände war, die vermöge ihres Zusammentreffens die Ursache (des Erfolges) bildeten“.

Daß dieser eine Umstand die erforderliche volle Ursache enthält, beweist das Reichsgericht so (Bd. 1, S. 373) [13]): weil sich ohne den einen Faktor der ganze Erfolg nicht ergeben habe, sei der Eintritt des ganzen Erfolges durch den Faktor, nämlich die Tätigkeit des Angeklagten, bedingt. Es beruhe mithin „die volle Ursächlichkeit in dieser Tätigkeit“. Nicht anders stellen RGStr. 4, S. 243 [14]) u. RGStr. 57, S. 285 [15]) die volle Ursache fest.

3. Ein Faktor verursacht also den ganzen Erfolg. Notwendig ergibt sich daraus, daß beim Wegfall des Faktors der Erfolg nicht eintreten kann [16]).

So scheint man ein untrügliches Kennzeichen für die Ursache gewinnen zu können. Ein Ausschalten des zu betrachtenden Faktors aus dem Kausalzusammenhang muß

---

[7]) Tatbestand S. 18, Anm. 44.

[8]) Tatbestand S. 23, Anm. 78.

[9]) Tatbestand S. 14, Anm. 31.

[10]) Tatbestand S. 18, Anm. 46.

[11]) Tatbestand S. 14, Anm. 31.

[12]) Tatbestand S. 18, Anm. 47.

[13]) Tatbestand S. 14, Anm. 41.

[14]) Tatbestand: Angeklagter verletzt durch einen Schuß jemanden anscheinend leicht. Nach sechs Tagen stirbt der Verwundete. Die Abwendbarkeit des Todes durch zweckdienliche Hilfe erschien möglich. Die Verletzung führte jedoch den Tod in „wesentlichster Weise“ herbei. Sie ist die „volle Ursache“. — Die Abwendbarkeit des Erfolges ist zur Annahme fahrlässiger Tötung unerheblich.

[15]) Tatbestand S. 17, Anm. 39.

[16]) Wie etwa in der Mathematik das Ausschalten eines Faktors ein anderes Ergebnis zur Folge hat.

zeigen, ob der Erfolg auch ohne den Faktor eintritt. Ist dies der Fall, kann der Faktor nicht ursächlich gewesen sein. Damit wird das gedankliche „Nichtausschaltenkönnen“ des Faktors, sein „Nichtwegdenkenkönnen“, Merkmal und Begriffsbestimmung für die Ursache.

RGStr. 58, S. 366 (368)[17]) und RGStr. 63, S. 213[18]) sprechen dies aus: „Als ursächlich gilt . . . jedes Verhalten, das nicht hinweggedacht werden kann, ohne daß der rechtswidrige Erfolg entfiele.“ Ausdrücklich stützen sich noch auf dieses Merkmal RGStr. 41, S. 119[19]); 56, S. 343 (348)[20]); 59, S. 107 (110)[21]); 61, S. 318[22]); 63, S. 382[23]) und S. 392[24]); 65, S. 340 (341)[25]); 66, S. 181 (184)[26]).

4. a) Aus dem Merkmal folgt also anscheinend zwingend, daß „eine Handlung dann als nicht kausal wirkend

---

17) Tatbestand S. 19, Anm. 55.

18) Tatbestand: Ziegenhaare werden ohne die vorgeschriebene Desinfektion zu Pinseln verarbeitet. Drei Personen werden infiziert und sterben. — „Gewißheit oder eine an Gewißheit grenzende Wahrscheinlichkeit“ dafür, daß der Tod jener drei Personen auch bei Desinfektion der Ziegenhaare eingetreten wäre, würde nachweisen, daß die mangelnde Desinfektion nicht Ursache für den Tod gewesen wäre.

19) Tatbestand S. 26, Anm. 34.

20) Tatbestand S. 19, Anm. 52.

21) Tatbestand: Von B. wird J. bewußtlos geschlagen. Von Ho. wird dem Bewußtlosen das Nasenbein zertrümmert. „Die durch die Zertrümmerung des Nasenbeins verursachte Blutung ergoß sich bei seiner (J's) infolge der Bewußtlosigkeit eingetretenen Unbeweglichkeit in die Lunge und führte das Ersticken J's herbei. B's und H's gemeinsames Vorgehen hatte so den Tod von J. zur Folge, „so daß es nicht hinweggedacht werden kann, ohne daß damit zugleich der tödliche Erfolg entfallen müßte“. Daher sind B. und Ho. ursächlich und nach §§ 222, 47 strafbar.

22) Tatbestand S. 20, Anm. 56.

23) Tatbestand S. 20, Anm. 57.

24) Tatbestand: Die Angeklagten J. und P. fahren auf unbeleuchteten Fahrrädern. J. stößt mit einem Dritten zusammen, der durch den Sturz zu Tode kommt. P. ist insofern auch ursächlich für den Tod des Dritten, als bei Beleuchtung seines (P's) Rades der Unfall hätte vermieden werden können. P's Unterlassung kann nicht „hinzugedacht werden, ohne daß damit der Erfolg wegfiele“.

25) Tatbestand: Angeklagter antwortet auf den Kampfruf politischer Gegner. Er wäre für den dann erfolgenden Angriff nur verursachend, „wenn ohne seine Antwort der Angriff unterblieben wäre“.

26) Tatbestand S. 18, Anm. 50.

angesehen werden kann, wenn der konkrete Erfolg auch ohne dieselbe eingetreten wäre". (RGStr. 15, S. 151 (158) [27]), entsprechend RGStr. 9, S. 148 (150) [28]). Weitergehend soll dann schon zur „Verneinung des Ursachenzusammenhanges die Gewißheit oder eine an Gewißheit grenzende Wahrscheinlichkeit" genügend sein, daß sich der Schaden auch ohne das in Rede stehende schuldhafte Verhalten zugetragen hätte (RGStr. 58, S. 131 [29]); 63, S. 211 (214) [30]).

b) Diese Folgerung erscheint nicht überall in der Rechtsprechung. Die eben genannten Urteile wollen eine Ursächlichkeit verneinen. Dabei ist — wenigstens in ihnen — die Kausalität des Verhaltens des Angeklagten „in Wirklichkeit getreten", der gegenüber „die Möglichkeit, daß der Erfolg auch ohne die Tätigkeit des Angeklagten . . . eingetreten wäre, nicht in Betracht kommen kann"[31]). Andererseits verneinen Entscheidungen die Ursächlichkeit eines Um-

[27]) Tatbestand: Angeklagter (Apotheker) unterläßt es, sich darüber zu vergewissern, ob der von ihm vorgenommenen Rezepterneuerung der Arzt zustimmt. Durch das wiederholte Einnehmen der Medizin stirbt der Patient. — Wäre nun „nach Lage der Sache zu konstatieren, daß auch bei pflichtmäßigem Handeln des Angeklagten die Erneuerung der Arznei und die Fortsetzung der Kur ganz in gleicher Weise, wie sie tatsächlich stattgefunden hat, sich vollzogen haben und von demselben Erfolg begleitet sein würde, so müßte dies zur Verneinung des Kausalzusammnhanges führen" (S. 154). — Die Entscheidung als irrig abgelehnt von Mezger, StrR. S. 138.

[28]) Tatbestand S. 16, Anm. 34.

[29]) Tatbestand: Während Abwesenheit des Geschäftsführers Fr. läßt der ihn vertretende Sch. Fahrräder ohne erforderliche Ausfuhrbewilligung ausführen. Fr. ist nur dann für diesen Schmuggel ursächlich, wenn „mit einer an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit" nachgewiesen werden kann, daß die Ausfuhr bei entsprechenden Anweisungen des Fr. wirklich verhindert worden wäre.

[30]) Tatbestand: S. 13, Anm. 18.

Die Sachlage ist hier etwa so, wie die vereinigten Strafsenate in Band 1, S. 439 (442) ausführen: „Kausal für den Erfolg ist eine Handlung nie, wenn ein Erfolg (nämlich auf Grund dieser Handlung) nicht eingetreten ist." Tatbestand: Eine Abtreibung wird mit untauglichen Mitteln versucht. Ein Erfolg tritt nicht ein. Der Versuch kann zu einem Erfolge in keinem Kausalverhältnis stehen. (Dies ist zur Strafbarkeit des Versuches auch nicht erforderlich.)

[31]) Rspr. d. RG. i. Nr. 10, S. 268: Der Vatient hätte auch ohne die Behandlung durch den Pfuscher sein Auge verloren. Sie „beschleunigte" das Uebel, „verursachte" früheren Erfolgseintritt.

standes selbst dann nicht, wenn ohne ihn der Erfolg bestimmt eingetreten wäre, allerdings in nur geringfügig anderer Weise.

Wenn sich dann auch eingetretener und ohne das Verhalten des Beschädigten bestimmt zu erwartender Erfolg ein wenig unterscheiden, so würden sie doch praktisch ohne Unterschied sein [32]). Das Reichsgericht scheint deshalb in derartigen Fällen anzunehmen, der Erfolg sei sowieso eingetreten. Es hebt nämlich hier nicht so sehr auf das „Wegdenken" ab, sondern begründet eher, daß auch bei möglichem Wegdenken Ursächlichkeit vorliegen kann.

Mehrere stören den Gottesdienst. Das Verhalten eines Einzelnen hätte zu einer Störung nicht ausgereicht. Auch ohne es wäre gestört. Jeder Angeklagte habe aber gewußt, so begründet die Entscheidung, „daß die von ihm ausgehende Wirksamkeit mit der Wirksamkeit eines anderen sich vereinen und sich aus der Vereinigung dieser Wirksamkeiten ein den Gottesdienst störender Lärm verursacht werde". Das führt die Entscheidung zu dem Ergebnis: „War sich jeder der Mitwirksamkeit bewußt, so hat auch jeder von ihnen diesen Lärm verursacht." (RGStr. 17, S. 316.)

Das Nichthinwegdenkenkönnen gibt also nicht, wie gewöhnlich, den Ausschlag für die Verursachung. Ihn gibt vielmehr ein subjektives Merkmal, das Bewußtsein des Angeklagten. So begründet, ist dies eine Abweichung von der sonstigen Auffassung, die das Urteil in Band 26, S. 351 (352) [33]) ausspricht. Nach diesem vermag der subjektive Mittätervorsatz „in keiner Weise" einen im Kausalverlauf objektiv fehlenden Faktor zu ersetzen.

---

[32]) So gesehen, erhielte man hier auf die Frage: Wäre der Erfolg auch ohne das betr. Verhalten eingetreten, die Antwort: ja. Um trotzdem durch ein Wegdenken Ursächlichkeit feststellen zu können, wäre nicht zu fragen, „ob", sondern „wie" der Erfolg ohne das Verhalten sich zugetragen hätte.

[33]) Tatbestand: G. und D. beabsichtigen, einen Strohhaufen anzuzünden. Beide bemühen sich, hierzu Zündhölzer zu erhalten. G. erhält welche und steckt im Beisein des D. das Stroh an. — Nachgewiesen ist nicht, daß D. bei der Beschaffung gerade desjenigen Streichholzes mittätig war, mit dem dann das Stroh in Brand gesetzt wurde. — D's Verhalten gibt dem Reichsgericht zur Bestrafung des D. keinen ausreichenden Grund. Man frage D., ob er nicht das Bewußtsein hatte, zum Brande mitgewirkt zu haben!

In dem in Band 19, S. 141 entschiedenen Tatbestand bringen mehrere, nicht als Mittäter, dem Opfer je eine für sich allein tödlich wirkende Verletzung bei. Der Tod wäre also auch ohne die eine oder andere Verletzung eingetreten. Die Entscheidung (S. 145) erblickt trotzdem in jeder Handlung die Ursache des Erfolges. Es hätte dies für das logische Denken nichts in sich Widersprechendes, „denn daraus, daß schon eine Ursache für die Herbeiführung eines bestimmten Erfolges genügende Wirksamkeit entfaltet hat, folgt nicht, daß daneben eine hierzu ebenfalls ausreichend starke Ursache nicht gleichfalls in Wirksamkeit getreten sein könnte“.

In dem RGStr. 22, S. 325, abgeurteilten Fall steckt der Täter den Rest eines bereits in Flammen stehenden Gebäudes an. Auch ohne das wäre es abgebrannt. Der Senat begründet die dennoch erfolgende Verurteilung: „Die Strafbarkeit eines herbeigeführten Erfolges wird dadurch in ihrer Entstehung nicht verhindert, daß derselbe auch dann eingetreten sein würde, wenn die eigene zur Herbeiführung desselben geäußerte Tätigkeit unterblieben wäre.“

II. Der Zwischenfall.

1. Das Verhalten des Beschuldigten hat nicht allein den Erfolg herbeizuführen, um volle Ursache zu sein, es braucht vielmehr dazu nur einen den Erfolg mitbewirkenden Faktor abzugeben. Daraus erhellt, daß zu dem Verhalten andere Wirksamkeiten hinzutreten können, ohne der vollen Ursächlichkeit abträglich zu sein.

So heißt es denn in RGStr. 9, S. 148 (150)[34]: „Der ursächliche Zusammenhang zwischen dem inkriminierten Tun des Beschuldigten und dem Erfolg wird dadurch nicht aufgehoben, daß auch noch andere Ursachen zur Herbeiführung des Erfolges mitgewirkt haben.“ Aehnlich sagt RGStr. 56, S. 343 (348)[35]: Eine Ursache hört nicht deshalb auf, eine solche zu sein, weil außer ihr noch eine andere Ursache zur Herbeiführung des Erfolges beigetragen hat, die als die „überwiegende Bedingung“, als „Hauptursache“ erscheint. Derartige Auf-

[34]) Tatbestand: Mehrere greifen ein Fuhrwerk an (1. Ursache). Durch eigene Ungeschicklichkeit (2. Ursache) wird ein Angreifer tödlich überfahren. Trotzdem ist § 227 anzuwenden.

[35]) Tatbestand S. 19, Anm. 52.

fassung vertritt ferner RGStr. 61, S. 318 (319) [36]); 66, S. 181 (183) [37]).

Können sich sonach andere Ursachen der vom Täter gesetzten anreihen, so liegt auf der Hand, daß es belanglos sein muß, ob die Täterhandlung „direkt oder indirekt" zum Erfolge führte (RGStr. 27, S. 93) [38]). Es kann „nach der reichsgerichtlichen Rechtsprechung keinen Unterschied machen", ob der Zusammenhang zwischen der Täterhandlung und dem Erfolg „unmittelbar oder nur mittelbar" war (RGStr. 57, S. 285 (286) [39]).

2. a) Demgemäß entscheidet dann auch das Reichsgericht die Fälle, in denen zu einer Ursache noch andere hinzutreten, in denen der Verletzte oder ein Dritter den Erfolg mitherbeiführen.

„In der reichsgerichtlichen Rechtsprechung steht fest," so RGStr. 61, S. 318 (320) [40]), „daß . . . . fahrlässige Handlungen des Verletzten selbst zur Unterbrechung des Ursachenzusammenhanges niemals geeignet sind, mag es sich nun um bewußte oder unbewußte Fahrlässigkeiten handeln." Es bleibt das Verhalten des Verletzten, das der vom Beschuldigten gesetzten Ursache nachfolgt und zum schädigenden Ereignis führt, belanglos in RGStr. 1, S. 373 [41]); 6, S. 248 [42]); 22, S. 173 [43]); 27, S. 80 [44]); J. W. 1930, S. 2962 [45]).

---

[36]) Tatbestand S. 19, Anm. 55.

[37]) Tatbestand S. 18, Anm. 50.

[38]) Tatbestand S. 19, Anm. 47.

[39]) Zur Begehung von strafbarer Handlung wird öffentlich aufgefordert. „Allgemeine Aufregung" entsteht. Wer jene strafbare Handlung dann begeht, braucht die Aufforderung selbst nicht vernommen zu haben. Auch dann, wenn er die Tat infolge der allgemeinen Aufregung beging, ist der Auffordernde zu bestrafen.

[40]) Tatbestand S. 20, Anm. 56.

[41]) Angeklagte stellt eine mit Arsenik gefüllte Weinflasche offen auf. Ihr trunksüchtiger Mann trinkt aus dieser Flasche und stirbt. Er selbst setzt so auch eine Ursache zu seinem Tode. Aber ohne das Hinstellen der Giftflasche wäre er nicht getötet worden. Damit liegt in dieser Tätigkeit der Angeklagten die volle Ursache des Erfolges. § 222 ist anwendbar.

[42]) Tatbestand: Angeklagter läßt seinen bösartigen Hund frei herumlaufen. S. wird von dem Hund gebissen. S. vernachlässigt die Wunde. sie verschlimmert sich. S. stirbt. — Der Hundebiß war kausal für den Tod, da ohne den Biß der Tod nicht eingetreten wäre. — Den Angeklagten trifft die Strafe des § 222.

[43]) Tatbestand: Angeklagter läßt pflichtwidrig die rotierende

Auch die besondere, erst den Erfolg bedingende Körperbeschaffenheit des Verletzten ist unerheblich zur Annahme einer Ursächlichkeit des Verletzenden in RGStr. 5, S. 29[46]); 27, S. 93[47]); 35, S. 131[48]); 54, S. 349[49]); 66, S. 181[50]); Rspr. d. R. i. Str. 10, S. 268[51]).

Triebstange eines Göpels unverkleidet. T. wird von der Stange erfaßt und schwer verletzt. T. verweigert es, sich der ärztlich geforderten Operation zu unterziehen. Er stirbt. Auch seine Weigerung ist kausal für seinen Tod. Da aber ohne die Verletzung der Tod nicht hätte eintreten können, ist sie die volle Ursache für den Tod, zumal volle Ursache nicht ausschließliche bedeutet. — § 222 ist anzuwenden.

[44]) Tatbestand: Durch einen Schlag des Angeklagten verliert der Verletzte das Sehvermögen. Es besteht die Möglichkeit, die Sehrkraft durch Operation wiederherzustellen. Da aber die Sehkraft durch den Schlag verloren ging, ist der Angeklagte nach § 224 straftbar.

[45]) Tatbestand: Der Verletzte weigert sich, sich einer Operation zu unterziehen, die ihn vielleicht am Leben erhalten könnte. Die Verletzung wird als ursächlich angesehen, weil sie als „hauptsächlichste Ursache" bis zu dem dann eintretenden Tode des Verletzten fortgewirkt habe. — Der Vorsatz des Verletzten sei im übrigen nicht auf sein Ableben, sondern auf Lebenserhaltung gewesen. Er kreuze also den Vorsatz des Verletzenden gar nicht.

[46]) Tatbestand: Angeklagte versetzt der K. einen Schlag ins Auge. K. verliert das Sehvermögen, weil sie Anlage zur Skrofelkrankheit besitzt. Das nicht vorhersehbare Mitwirken solcher Anlage zur Erblindung ist unerheblich zur Annahme der Ursächlichkeit der Angeklagten. Sie braucht nur einen den Erfolg mitbewirkenden Faktor zu setzen, um ursächlich zu sein. Sie ist nach § 224 zu bestrafen.

[47]) Tatbestand: Der Verletzte gerät infolge der Mißhandlung durch den Angeklagten in heftige Gemütsbewegung. Weil der Verletzte diesbezüglich erblich belastet ist, führt die Gemütsbewegung zur Geisteskrankheit. Ohne die Mißhandlung wäre die Geisteskrankheit nicht ausgebrochen. Sie ist ein die Geisteskrankheit mitbewirkender Umstand und dadurch ursächlich für den Erfolg.

[48]) Tatbestand S. 23, Anm. 82.

[49]) Tatbestand S. 24, Anm. 83.

[50]) Tatbestand: Ein Heilbehandler bestätigt einer zu ihm gekommenen Frau die von ihr gehegte Befürchtung, sie habe Krebs. Der Frau bringt das eine große seelische Erregung. Ohnehin besaß die Frau schon ein erregbares Gemütsleben (sie litt an hypochondrischen Bestimmungszuständen). Schließlich wird sie geisteskrank. Ursächlich hierfür wäre die Mitteilung des Heilbehandlers trotz der Anlage der Frau, falls klar herausgestellt würde, „daß die Geisteskrankheit überhaupt nicht oder nicht in dem Grade ausgebrochen wäre, wenn der Angeklagte die Frau gar nicht oder nicht so schonungslos aufgeklärt hätte".

[51]) Tatbestand S. 14, Anm. 31.

b) Aehnlich urteilt das Reichsgericht über die fahrlässige Mitwirksamkeit eines Dritten. RGStr. 56, S. 343 (348) [52]) sagt: „Die Annahme des Ursachenzusammenhanges wird auch dadurch nicht ausgeschlossen, daß das fahrlässige Verhalten eines zurechnungsfähigen Dritten eine Zwischenursache gesetzt hat, ohne die der rechtswidrige Erfolg nicht eingetreten wäre.“ Die fahrlässige Mitwirksamkeit eines Dritten gewinnt ebenso in RGStr. 34, S. 91 [53]) keine Bedeutung.

c) „Nichts weiter . . . als eine „mitwirkende“ Zwischenursache“ ist endlich, wie das Reichsgericht in J. W. 1930, S. 1597 (1599) [54]) ausführt, das zur Handlung des Täters hinzutretende Verhalten eines Dritten, selbst wenn es vorsätzlich geschieht. In diesem Sinne lauten ferner die Entscheidungen in RGStr. 58, S. 366 (368) [55]); 61,

---

[52] Tatbestand: Durch Verschulden des S. stürzt ein Giebel ein. Ein Arbeiter wird dadurch tödlich verletzt. An die Unfallstelle hatte den Arbeiter ein Auftrag des F. — baupolizeiwidrig — gewiesen. — Der Auftrag kann nicht hinweggedacht werden, ohne daß der Erfolg entfiele. — Da das Verschulden des S. für F. nicht voraussehbar war, wenn auch irgend andere Unfalllsmöglichkeiten es sein mochten, ist F. freizusprechen.

[53] Tatbestand: Angeklagter gibt in der Theatergarderobe seinen Mantel ab, in dessen Tasche ein geladener Revolver steckt. Als die Garderobefrau vor Schluß der Vorstellung den Mantel herauslegt, fällt der Revolver zu Boden. Ein Logenschließer nimmt ihn auf und drückt ihn unbedacht auf die Brust des Kastellans ab. Dieser wird tödlich getroffen. Angeklagter ist ursächlich. — Voraussehbarkeit wird bejaht, weil Angeklagter (in abstracto!) „sich sehr wohl vorstellen konnte, daß der Revolver auf irgendeine Weise (!) in die Hände eines anderen gelangen, sich dabei entladen und daß in dem mit Menschen gefüllten (!) Raum jemand von dem Geschoß tödlich getroffen werden könnte“. — Vgl. dagegen die Vorhersehbarkeit in bestimmter, konkreter Weise fordernden Entscheidungen: Text S. 23 und dort Anm. 77 und 78.

[54]) Tatbestand: Kr. überläßt eine Diathermiebehandlung unbefugt dem L. L. verstärkt den Strom derartig, daß der Patient erheblich geschädigt wird. L's vorsätzliches Verhalten nimmt dem Vorgehen des Kr. „in keiner Weise“ die Eigenschaft einer Bedingung, die „nicht hinweggedacht werden kann, ohne daß der Erfolg entfiele“. Damit ist Kr. ursächlich und nach § 222 strafbar.

[55]) Tatbestand: M. sendet aus Deutschland Obst an den Grenzort Leobschütz. Hier läßt es G. zollamtlich abfertigen und unter Benützung von Ausfuhrbewilligungen, die auf einen anderen Namen ausgestellt waren, nach Kattowitz weitergehen. Dieser Schmuggel ist ohne M's Sendungen nicht denkbar. Da sie „nicht hinwegdenkbar“ sind, weisen sie das Merk-

S. 318[56]); 63, S. 382 (387)[57]); 64, S. 316[58]) und 64, S. 370[59]); L. Z. 19. Jahrgang, S. 1328[60]).

Die Strafsenate machen mithin innerhalb der Zwischenursachen keinerlei Unterschiede. Der von ihnen benutzte Ursachenbegriff ermöglicht von sich aus unmittelbar das Ausschalten einer einmal gesetzten Bedingung aus dem Kreise der vom Strafrichter zu beachtenden Ursachen in keinem Falle.

---

mal einer Ursache für den Schmuggel auf. Deshalb ist M. strafbar, wenn auch G. vorsätzlich eingriff.

[56]) Tatbestand: Bei einem Brand kommt eine Familie um (erste Ursache). Der Fabrikbesitzer ließ die Familie in die — ersichtlich — feuergefährliche Wohnung einziehen (weitere Ursache). Die Familie blieb trotz der erkannten Gefahr einer späteren Brandmöglichkeit wohnen (weitere Ursache). Der Brand brach aus, wobei ein vorsätzliches Anlegen nicht ausgeschlossen erscheint. — Trotz der Möglichkeit einer vorsätzlichen Brandstiftung durch einen Dritten ist das Verhalten des Fabrikbesitzers (Beziehenlassen jener Wohnung) nicht hinwegdenkbar, „ohne daß hierdurch der rechtswidrige Erfolge entfiele". Es ist also ursächlich.

[57]) Tatbestand: Angeklagter gibt von ihm angekreuzte Stimmzettel an Wähler, die sonst anders gestimmt hätten. Diese Wähler geben die Zettel trotz Kenntnis des Eingriffes ab. Dennoch bleibt das Verhalten des Angeklagten eine „nicht hinwegdenkbare Bedingung". Es ist mithin Ursache der Wahlfälschung. — Angeklagter benützte die Wähler als „Werkzeuge".

[58]) Tatbestand: Angeklagte läßt ihre Tochter allein, nachdem diese ein uneheliches Kind geboren hatte. Die Gefahr der Kindstötung bestand. In Abwesenheit der Angeklagten tötet die Tochter ihr Kind. Angeklagte ist ursächlich für den Tod des Kindes, weil die Tochter in Gegenwart eines Dritten die Tat nicht ausgeführt hätte.

[59]) Tatbestand: Angeklagte hat mit dem W. die Möglichkeit einer ehelichen Verbindung erörtert, falls die Frau des W. stürbe. Später verschafft die Angeklagte dem W. Gift. W. bringt damit seine Frau um. Angeklagte will von diesem Vorhaben nichts gewußt haben. Kausalzusammenhang zwischen ihrem Tun und dem Tod der Frau W. „steht fest".

[60]) Tatbestand: Angeklagter verkauft dem Knaben M. eine Pistole und Munition. Später nimmt ein Onkel dem M. die Pistole, der Großvater dem M. die Munition ab. Wieder später gibt der Onkel dem Knaben die Pistole zurück (vorsätzliches Eingreifen). Die Munition findet M. selbst. Der Knabe M. verletzt dann jemand mit der Waffe. — Die Handlung des Angeklagten (Verkauf von Waffe und Munition) ist „nicht hinwegdenkbar". Angeklagter ist ursächlich und zu bestrafen.

B.

Ausnahme: Der unvorhergesehene Zwischenfall steht der Ursächlichkeit entgegen bei der Verursachung „durch Fahrlässigkeit".

I. Die Vorhersehbarkeit.

Mögen Zwischenursachen zum Erfolge mitwirken, welche nur immer wollen, stets bleibt die Vorursache Ursache des Erfolges. Wer aber eine Ursache setzt, vermag grundsätzlich immer für den Erfolg voll verantwortlich zu werden. Es genügt „objektiv jede Mitwirksamkeit . . ., um für den Erfolg verantwortlich zu machen". (RGStr. 29, S. 218 (219) [61]). Dies wird eine Härte insbesondere dann bedeuten, wenn der Erfolg durch ganz ungewöhnliche Umstände als Zwischenursachen entstand, mit denen man regelmäßig nicht zu rechnen hat. Der darin, auf der Schuldseite liegenden Härte verschließt sich das Reichsgericht nicht. Auf die Härte nehmen ausdrücklich Bezug RGStr. 29, S. 218 [62]); 56, S. 343 (348) [63]) und 64, S. 316 (318) [64]). Ein Härteausgleich muß deshalb angestrebt werden. Da ihn der Ursachenbegriff selbst nicht bietet, kann es nur ein „außerhalb der Verursachung liegendes Merkmal" sein. Es ist ein „Merkmal der Verschuldung" (RGStr. 54, S. 349) [65]). Es wird als ein „Bestandteil der Fahrlässigkeit" gefunden (RGStr. 34, S. 91) [66]). Die Strafsenate benutzen es in den Fällen einer Verursachung, einer Erfolgsherbeiführung „durch Fahrlässigkeit" [67]). Verlangt wird, daß der Täter durch Anwendung der gewöhnlichen Sorgfalt und Vorsicht den eingetretenen Erfolg als eine mögliche Folge seiner Handlung hätte vorhersehen können (RGStr. 3, S. 208) [68]).

---

[61]) Tatbestand S. 23, Anm. 78.
[62]) Tatbestand S. 23, Anm. 78.
[63]) Tatbestand S. 19, Anm. 52.
[64]) Tatbestand S. 20, Anm. 58.
[65]) Tatbestand S. 24, Anm. 83.
[66]) Tatbestand S. 19, Anm. 53.
[67]) § 222 betr. die Entscheidungen in Band 1, S. 373; 3, S. 243; 6, S. 249; 7, S. 332; 15, S. 151; 19, S. 51; 22, S. 173; 24, S. 417; 28, S. 273; 29, S. 218; 34, S. 91; 35, S. 13; 51, S. 127; 54, S. 349; 56, S. 343; 57, S. 148; 61, S. 318; 63, S. 211, S. 392; 64, S. 316, S. 370; 66, S. 181; J. W. 1930, S. 1597, S. 2962. — § 347, Abs. 2, Band 15, S. 345; 41, S. 119. — § 230, Bd. 60, S. 84. — § 309, Bd. 5, S. 202; 6, S. 146.
[68]) Tatbestand S. 23, Anm. 77.

1. Da die menschliche Handlung „niemals alleinige Ursache eines schädigenden Erfolges ist . . ., immer . . . noch eine unabsehbare Reihe anderer ursächlicher Elemente“ mitwirken (RGStr. 6, S. 146 f. [69]), oben S. 11), so ist nur natürlich, daß „eine spezialisierte Vorhersehbarkeit außerhalb der menschlichen Dinge“ liegen muß (RGStr. 19, S. 51 (53) [70]). Darum ist Voraussehbarkeit auch dann zu bejahen, wenn der Beschuldigte nicht alle Einzelheiten, alle Zwischenglieder des Entwicklungsverlaufes vorhergesehen hat. (RGStr. 6, S. 146 [71]); 15, S. 345 [72]); 19, S. 51 [73]); 34, S. 91 [74]); 35, S. 131 [75]); 60, S. 84 [76]).)

---

[69]) Tatbestand: Angeklagter stellt in der Scheune eine brennende Laterne auf. „Bei einiger Aufmerksamkeit“ mußte er sich sagen, daß die Laterne „infolge irgendeiner Erschütterung“ „sehr leicht“ von ihrer Unterlage herabfallen und einen Brand herbeiführen könnte. Die konkrete Art, wie die Laterne dann herabfiel und dadurch die Scheune abbrannte, ist unbekannt. Konnte die Laterne „sehr leicht“ herunterfallen, liegt die Voraussehbarkeit des auf diese Weise entstehenden Brandes sehr nahe. Auf die Einzelheiten, wie dann die Laterne herabfiel, kommt nichts an. — § 309 ist anwendbar.

[70]) Tatbestand: Angeklagter windet Häuteballen von oberen Stockwerken in den Hof hinab. Nach Lage der Dinge ist das Herabfallen voraussehbar und ebenso, daß dadurch irgendein den Hof überquerender Mensch verletzt werden könnte. — Es ist unerheblich, wer der dann verletzte Mensch ist.

[71]) Tatbestand: s. o. Anm. 69.

[72]) Tatbestand: Angeklagter (Gefängnisbeamter) läßt nachts die Zellentür eines Gefangenen unverschlossen. Der Gefangene entweicht. Wenn nun der Angeklagte die konkrete Art des Entweichens (durch den Abort) nicht voraussehen konnte, so hat er doch durch das Unverschlossenlassen der Tür eine günstigere Bedingung für das Entweichen geschaffen, die der Gefangene dann tatsächlich ausgenutzt hat. Das genügt zur Anwendung des § 347, Abs. 2.

[73]) Tatbestand: s. o. Anm. 70.

[74]) Tatbestand S. 19, Anm. 53.

[75]) Tatbestand S. 24, Anm. 83.

[76]) Tatbestand: Angeklagter weicht mit seinem Kraftwagen dem ihm entgegenkommenden Auto nicht rechtzeitig aus. Dadurch wird der Führer des letzteren gezwungen, soweit seitwärts zu steuern, daß er an einen Baum gerät und erheblich beschädigt wird. Ob der Angeklagte den gerade so gearteten Unfall als Folge seines zu späten Ausweichens voraussehen konnte, ist nicht ausschlaggebend. Es genügt, daß von dem vorschriftswidrigen Fahren „ohne weiteres voraussehbar“ war (wie im gegebenen Falle), daß es zu einem Unfall führen mußte.

2. Indessen genügt aber nicht, daß „der Täter im allgemeinen unvorsichtig gehandelt hat“ (RGStr. 3, S. 208 [77]); 29, S. 218 (220) [78]), „daß der rechtswidrige Erfolg nach irgendeiner Richtung hin schuldhaft verursacht war“ (RGStr. 56, S. 349 [79]). Vorhersehbarkeit ist also nicht schon deshalb anzunehmen, weil irgendein schädlicher Erfolg beim Tun oder Lassen des Beschuldigten als vorhersehbar erscheinen mußte.

3. a) Genügt nicht die Vorhersehbarkeit irgendeiner schädlichen Folge des Verhaltens, so muß notwendigerweise eine bestimmte Folge vorhersehbar sein, nämlich die tatsächlich eingetretene. Mithin ist „nur der konkrete, nicht der abstrakte Erfolg . . . der Beurteilung des Kausalverlaufes und seiner Vorhersehbarkeit“ zugrunde zu legen. (RGStr. 29, S. 218 (220) [80]).

Der Erfolg ist abhängig von dem Verlauf, den die Entwicklung der Sache nimmt. Dem Verlauf ist daher Beachtung zu schenken, wenn man von einer Vorhersehbarkeit des Erfolges sprechen können soll. Schenkt man dem Verlauf Beachtung, so müssen die Zwischenursachen Bedeutung gewinnen, und zwar je nachdem sie vorhersehbar sind oder nicht [81]).

b) Allerdings stellen RGStr. 35, S. 131 [82]) und beson-

---

[77]) Tatbestand: Angeklagter läßt die Transmissionswelle seiner Göpeldreschmaschine unverkleidet. Ein Mädchen wird von der Welle erfaßt und getötet. — Angeklagter ist nicht schon dann strafbar, wenn er „im allgemeinen“ unvorsichtig gehandelt hat, sondern nur dann, wenn er „den eingetretenen Erfolg“ „bei Anwendung der gewöhnlichen Sorgfalt und Voraussicht als mögliche Folge seiner Handlung hätte vorhersehen können“.

[78]) Angeklagter veranstaltet ein Feuerwerk. Ein explodierender Feuerwerkskörper verletzt seinen Gehilfen G. Als die Heilung soweit fortgeschritten ist, daß keine Lebensgefahr besteht, wird vom Arzt eine Transplantation von Haut vorgenommen. Infolge der hierbei angewandten Chloroformnarkose stirbt G. — Angeklagter konnte zwar im allgemeinen eine Schädigung des G. voraussehen, nicht aber „die Möglichkeit eines solchen Erfolges“. Der Kausalverlauf liegt außerhalb der gewöhnlichen Erfahrung. Freispruch ist geboten.

[79]) Tatbestand S. 19, Anm. 52.

[80]) Tatbestand S. 23, Anm. 78.

[81]) Vgl. S. 25 ff.

[82]) Tatbestand: Der große Hund des Angeklagten rennt ein Kind zu Boden, so daß es an den Folgen stirbt. — Konnte der Angeklagte voraussehen, daß durch das Niederrennen ein Mensch

ders RGStr. 54, S. 349 [83]) nicht auf die Vorhersehbarkeit des **Verlaufes**, sondern nur auf die des **Enderfolges** ab, weil ja auf die Voraussicht aller Zwischenursachen nichts ankomme. Beide Urteile nehmen Bezug auf die Entscheidung in Band 19, S. 51 [84]). Diese vertritt (S. 53) die Ansicht: „Vorhersehbar und deshalb vermeidlich kann auch ... nur das Schlußergebnis in seinen wesentlichsten allgemeinen Umrissen, in seiner generischen, gewisse Rechtsgüter gefährdenden Beschaffenheit sein."

Damit sagt die Entscheidung nicht, **nur** das Schlußergebnis müsse vorhersehbar sein. Es soll vielmehr das, „was vom Reichsgericht für die einzelnen Zwischenglieder .... ausgeführt worden ist", nun auch für den Erfolg „das letzte, abschließende Glied ... der Kausalreihe" gelten. Folglich braucht auch das Schlußergebnis nur in den wesentlichsten Umrissen vorhersehbar sein".

Mit dieser Auffassung deckt es sich nicht, wenn RGStr. 54, S. 349 [85]) meint, bei allgemeiner Vorhersehbarkeit des Erfolges von den „Besonderheiten" des Entwicklungsverlaufes absehen zu können, zumal sie nicht im Rahmen der Erfahrung und damit der Vorhersehbarkeit lagen. Von dem sonst hinsichtlich der Vorhersehbarkeit eingenommenen Standpunkt aus darf kein „schlechterdings unvorhersehbares Ereignis" Zwischenursache sein (RGStr. 6, S. 146 (147) [86]). Die Zwischenursachen erhalten also durch das Erfordernis der Vorhersehbarkeit Bedeutung.

---

den Tod finden konnte, so ist es gleichgültig, „ob im gegebenen Falle ein erwachsener oder ein im Kindesalter stehender Mensch den Tod fand". „Eine unzulässige Bedeutung" würde man den „besonderen (!) Zwischengliedern" zumessen, falls man die besondere Körperbeschaffenheit des Kindes (große Elastizität) berücksichtigen und die Voraussehbarkeit deshalb verneinen wollte, weil es selten und ungewöhnlich ist, daß ein Kind bei der Elastizität seines Körpers das Leben verliert, wenn es von einem Hund umgerannt wird.

[83]) Tatbestand: Angeklagter verletzt einen Schüler durch einen Steinwurf unerheblich. Dennoch tritt der Tod des Schülers ein, weil er ein Bluter ist. Vermochte der Angeklagte die tödliche Verletzung überhaupt vorauszusehen, so ist es gleichgültig, „ob er auch die Besonderheiten kannte oder vorhersehen konnte, die im gegebenen Einzelfall den ursächlichen Verlauf nachteilig beeinflußten".

[84]) Tatbestand S. 22, Anm. 70.

[85]) Tatbestand S. 24, Anm. 83.

[86]) Tatbestand S. 22, Anm. 69.

II. Der Zwischenfall.

Hier ist der Ansatzpunkt, von dem aus festzustellen ist, wann nach der Meinung der Straffenate eine „Unterbrechung“ Bedeutung gewinnt, d. h. wann eine einmal gesetzte Ursache durch das Hinzutreten von Zwischenursachen aus dem Kreise der vom Strafrichter zu beachtenden Ursachen auszuschalten ist. Das ist dann der Fall, wenn durch die Zwischenursachen die Voraussehbarkeit des Erfolgseintritts unmöglich wird. Welche Zwischenursachen sind dies? Sind Unterschiede zwischen ihnen zu machen?

1. Man weiß, nicht alle Zwischenursachen sind vorhersehbar. Verlangt man trotzdem eine Vorhersehbarkeit, dann hat eine solche nur dann Sinn, wenn sie wenigstens im großen und ganzen möglich ist. Dazu ist „stillschweigend Voraussetzung, daß sich auch die unbekannten Einzelheiten innerhalb des Rahmens der gewöhnlichen Erfahrung halten müssen“. (RGStr. 29, S. 218 (221) [87]); 34, S. 91 (94) [88]); 56, S. 343 [89]); 58, S. 131 [90]).)

Liegen sie darin, so bleibt das Verhalten des Beschuldigten Ursache des Erfolges.

2. Es würde dagegen dann, „wenn die Art und Weise der Herbeiführung des Erfolges eine nicht erfahrungsmäßige wäre, derselbe von der Verschuldung nicht ergriffen werden, weil in diesem Falle die Verschuldung, die Erfahrungsmäßigkeit nicht berücksichtigt zu haben, in keinem ursächlichen Zusammenhang stehen würde“ (RGStr. 24, S. 417) [91]). Bei solcher Sachlage ist „der konkrete Verlauf . . . ein so ungewöhnlicher, außerhalb des Rahmens der Erfahrung liegender, daß die Vorhersehbarkeit mit vollem Recht verneint“ werden muß (RGStr. 29, S. 218) [92]).

---

[87]) Tatbestand S. 23, Anm. 78.
[88]) Tatbestand S. 19, Anm. 53.
[89]) Tatbestand S. 19, Anm. 52.
[90]) Tatbestand S. 14, Anm. 29.

[91]) Tatbestand: Der Angeklagte überfährt mit seinem Lastwagen ein Kind. Dieses stirbt, weil Starrkrampf zu seinen Quetschwunden hinzutritt. — Der Angeklagte mußte einsehen, daß der Tod des Kindes durch das Ueberfahren erfahrungsmäßig in der einen oder der anderen Weise („wäre es auch in einer für ihn nicht erkennbaren“) möglich war. Angeklagter wird daher nach § 222 für schuldig erklärt. — (Das Eintreten des Starrkrampfes wird als eine erfahrungsmäßige Möglichkeit angesehen.)

[92]) Tatbestand S. 23, Anm. 78.

RGSt. 34, S. 91 [93]) nimmt ähnlich Verursachung durch Fahrlässigkeit dann nicht an, wenn eine Zwischenursache ohne Verschulden unvorhersehbar blieb. Wenn die Angeklagten eine Zwischenursache nicht vorherzusehen brauchten, dann liegt der Schluß nahe, daß das gleiche für die Verursachung des Erfolges durch ihr Verhalten gilt, „falls in dieser Verursachung jene Zwischenursache ein wesentliches Glied bildet".

Freispruch tritt mithin insbesondere dann ein, wenn der Erfolg weder in irgend einer, noch in einer bestimmten Weise, sondern „überhaupt nicht und in keiner Weise" vom Beschuldigten vorhergesehen werden konnte (RGStr. 41, S. 119 (121) [94]).

C.

Anhang: Die Verursachung durch ein vorsätzliches Grunddelikt (die durch den Erfolg qualifizierten Delikte).

Der angeführte Härteausgleich kann — als Merkmal der Verschuldung — nicht angewandt werden, wenn — wie das Reichsgericht meint — das Gesetz „nach der Natur des einzelnen Deliktes die Grenzen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit" so bestimmt hat, daß auch die „nicht von dem schuldhaften Willen erfüllte Wirkung der Handlung die strafrechtliche Verantwortlichkeit für den Erfolg nach sich ziehen kann" (RGStr. 5, S. 29) [95]).

Das sind nach der Meinung der Strafsenate die Fälle der durch den Erfolg qualifizierten Delikte [96]). Der Erfolg

---

[93]) Tatbestand S. 19, Anm. 53.

[94]) Tatbestand: Angeklagter beließ pflichtwidrig einem Gefangenen Holz und Eisendraht, ferner hat er die Zellentür nicht mit dem Schlüssel verschlossen, endlich hat er nicht für Verschließung der Haustüre gesorgt. Mit Holz und Eisendraht öffnet der Gefangene die Zellentür, gelangt durch sie und die Haustüre ins Freie. Der Gefangene mußte aber außerdem noch durch eine eiserne Gittertüre, wenn er entweichen wollte. Diese Gittertüre hielt der Angeklagte ohne Fahrlässigkeit für unbedingt sicher. Er konnte deshalb ein Entweichen überhaupt nicht voraussehen. Voraussehen konnte er daher auch nicht, „daß seine Handlungen oder Unterlassungen die Entweichung eines Gefangenen befördern oder erleichtern würden". — (Nur wenn das Entweichen selbst vorhersehbar ist, ist nachher die Vorhersehbarkeit der Einzelheiten unerheblich.)

[95]) Tatbestand S. 19, Anm. 46.

[96]) StGB. §§ 118, 178, 221, Abs. 3, 224, 226, 227, 229, 239, 251, 307, 312, 315, 321—324, 329. Das Reichsgericht entschied durch den Erfolg qualifizierte Delikte in folgenden Fällen: § 224 betr.: RGStr. 5, S. 29; 27, S. 80; 27, S. 93. —

erwächst bei ihnen aus einem vorsätzlichen Grunddelikt. Hier wird vom Reichsgericht die Verursachung „eingeschränkt“ lediglich durch die Forderung, „daß nicht die Wirksamkeit des Tuns durch eine fremde Kausalität unterbrochen worden ist“ (RGStr. 5, S. 29)[97]). Sie ist es dann, wie die weiteren Ausführungen der Entscheidung ergeben, wenn die fremde Kausalität den Erfolg „selbständig“ bewirkt hat. In RGStr. 44, S. 137 (138) wird festgestellt: Bei Herbeiführung einer Körperverletzung werden von dem Verletzenden mehrere Handlungen vorgenommen. Eine von ihnen beabsichtigt die Körperverletzung. Eine andere löst eine „selbständige Ursachenreihe“ aus, die „allein den Tod herbeiführt“. Daher sei eben, so folgert der Senat, „der Tod nicht durch die Körperverletzung verursacht worden“.

Es leuchtet ein, daß bei derartigen Vorkommnissen, wenigstens nach der Ansicht der Strafsenate, zwischen dem Verhalten, das „nicht verursacht“ und dem von einer anderen Ursache „selbständig“ herbeigeführten Erfolg gar kein Kausalzusammenhang besteht. Es kommt also hier darauf an, zwei selbständige Ursachenreihen auseinander zu halten und nicht innerhalb ein und derselben Zwischenursachen auszuschalten, wie der Gedanke der Unterbrechung es verlangt.

D.

Zusammenfassung.

Meinung des Reichsgerichts über die Bedeutung von Zwischenfällen für die Ursächlichkeit ihrer Vorbedingungen ist also: Grundsätzlich sind Zwischenfälle einflußlos. Nur eine Verursachung durch Fahrlässigkeit ist dann nicht anzunehmen, wenn „die Möglichkeit einer Konkurrenz so fern lag, daß dem Täter die Nichtberücksichtigung dieser Möglichkeit nicht als Verschulden angerechnet werden kann“ (RGStr. 34, S. 91)[98]).

Diesen Grundsätzen gemäß nimmt keine Zwischenursache eine Sonderstellung ein. Es wird stets nur von Zwischenursachen schlechthin geredet. Die „Konkurrenz“ einer freien vorsätzlichen Tat eines Dritten mit dem Verhalten des Be-

---

§ 227 betr.: RGStr. 9, S. 148; 59, S. 107; 61, S. 272. — § 226 betr.: RGStr. 44, S. 137; § 229 betr.: RGStr. 59, S. 1; § 261 betr.: RGStr. 19, S. 141.

[97]) Tatbestand S. 18, Anm. 46.

[98]) Tatbestand S. 19, Anm. 53.

schuldigten hebt sich aus ihnen nicht hervor. Vielmehr erklärt das Reichsgericht: „Nur dann, wenn das zum fahrlässigen Tun hinzutretende vorsätzliche Handeln derart ist, daß nunmehr der Erfolg überhaupt nicht mehr auf das fahrlässige Tun zurückzuführen ist“, sei dies nicht Bedingung der vorsätzlichen Tat, sei also nicht für deren Folge zu strafen (RGStr. 64, S. 370 (373) [99]).

Wann das so ist, ist Tatfrage. Aehnlich wie RGStr. 6, S. 146 [100]) ausführt: Es ist „lediglich Tatfrage, ob die Unerkennbarkeit oder Unerweisbarkeit gewisser Zwischenglieder von solcher Erheblichkeit wird, daß daraufhin die Kausalitätsreihe überhaupt als abgerissen oder in ihrer Geschlossenheit nicht mehr herstellbar erscheint“.

Es kann hiernach (RGStr. 64, S. 370 (373) [101]) „für alle Fälle . . . jener Satz nicht der Allgemeinheit Geltung beanspruchen, wie er vielfach ausgesprochen wird“, der den Gedanken der Unterbrechung des Kausalzusammenhanges in gegenwärtiger Gestalt enthält und besagt, die Vorbedingungen einer frei und bewußt auf die Erfolgsherbeiführung gerichteten Bedingung seien stets aus dem Kausalzusammenhang auszuschalten.

[99]) Tatbestand S. 20, Anm. 59.
[100]) Tatbestand S. 23, Anm. 69.
[101]) Tatbestand S. 20, Anm. 59.

3. Teil.

Eine auf § 48 StGB. sich stützende Annahme gesetzlich gebotener „Unterbrechung des Kausalzusammenhanges" „vermag nicht zu überzeugen".

A.

Vom logischen Ursachenbegriff ausgehend, wird die „Unterbrechung" auf § 48 StGB. gestützt.

Nach den Darlegungen ist heute nur noch in einem Falle von einigen Schriftstellern einer „Unterbrechung des Kausalzusammenhanges" Bedeutung zugesprochen, nämlich in dem Fall von vorsätzlichem Eingreifen eines Dritten in den Entwicklungsverlauf [1]. Die dies vertretende Lehre stützt sich insbesondere auf den § 48 StGB., wie ersichtlich wurde. Dies ist nur dann berechtigt, wenn die Voraussetzung dieser Lehre zutreffend ist. Sie setzt seitens des Gesetzes den Gebrauch des auf v. Buri zurückgeführten Ursachenbegriffes voraus, den die Strafsenate so fassen [2]: „Es gilt als Ursache oder Mitursache eines rechtswidrigen Erfolges jede als Bedingung dieses Erfolges sich darstellende Handlung oder Unterlassung, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne daß der Erfolg entfiele". Lediglich dann, wenn das Gesetz diesen Ursachenbegriff verwendet, darf man in nachstehender Weise folgern [3]: Da ohne die Anstiftung die vom Angestifteten begangene strafbare Handlung oder Unterlassung nicht geschehen wäre, war auch die Anstiftung Ursache hiervon. Mithin kann der Anstifter, der ja den strafrechtswidrigen Erfolg will, also in Schuld

---

[1]) Besonders o. 1. Teil A, Anm. 1, Nr. 3 und B.

[2]) RGStr. 63, S. 213.

[3]) Bei v. Liszt-Schmidt S. 166 heißt es, der Gesetzgeber wolle durch die §§ 48, 49 StGB. die Kausalität der Anstiftung und Beihilfe sicher nicht leugnen. Darauf folgt die Behauptung: „Er will nur die Wertung eines Tuns unter dem Gesichtspunkt strafrechtlicher Täterschaft einengen und stellt demgemäß . . . Regreßverbote auf." Diese Behauptung wird in Anm. 6 als „geltendes Recht" bezeichnet. — Die Behauptung bleibt unbewiesen. Nicht unverständlich erscheint sie für den Rahmen der §§ 48, 49 StGB. Nicht verständlich erscheint aber dann, was hierbei durch die „Regreßverbote" gewonnen sein soll. Vgl. auch unten S. 30, Anm. 5.

ist, als Täter bestraft werden. Da jedoch das Gesetz dessen ungeachtet eine besondere Strafdrohung für den Anstifter enthält, kann es die Tat des Anstifters nicht als kausal, nicht als Täterschaft haben angesehen wissen wollen. — Der somit „erkenntlich gemachten Auffassung des Gesetzes" wird hieraufhin erklärt[4]), liegt ein „allgemeiner Gedanke des Gesetzes zugrunde", „der als solcher allen Bestimmungen des Gesetzes immanent ist. Danach beachtet das Gesetz alle die Kausalzusammenhänge nicht, bei denen auf die verursachende menschliche Tätigkeit des Ersthandelnden hin eine zweite rein vorsätzliche Handlung eines Menschen in derselben Kausalreihe auftritt" (der Gedanke der Unterbrechung des Kausalzusammenhanges).

Mit dem gleichen Recht, das eine solche Folgerung für sich beansprucht, läßt sich aber behaupten: Weil nach der von v. Buri vertretenen Ursachenlehre die Tat des Anstifters kausal für den Erfolg ist, der Anstifter insoweit als Täter bestraft werden kann, das Gesetz aber eine besondere Strafdrohung dafür aufgestellt hat, so benutzt das Gesetz v. Buris Lehre überhaupt nicht, oder lehnt sie sogar dadurch bewußt ab. Trifft dies zu, dann ist die auf dem Gegenteil aufbauende Meinung nicht zu halten und damit die von ihr der Unterbrechung verliehene Bedeutung[5]).

B.

Der logische Ursachenbegriff erscheint nicht als Ursachenbegriff des Gesetzes.

I.

Die von v. Buri vertretene Ursachenlehre kann nicht die des Gesetzes sein. Dies läßt schon ein Vergleich der Entstehungszeiten erkennen. Erst nachdem das Strafgesetzbuch bereits veröffentlicht ist, setzt sich v. Buris Lehre den be-

---

[4]) Gerland S. 94.

[5]) Muß dies als erwiesen gelten, so kann völlig dahinstehen, ob denn der Gesetzgeber überhaupt eine Vorstellung über die Ursächlichkeit mit der Festsetzung des § 48 StGB. verband. — Mindestens möglich erscheint ein „Festhalten" an der Anstiftung und Beihilfe im Gesetz deshalb, weil nun einmal der Sprachgebrauch vom Täter den Anstifter und den Gehilfen unterscheidet, oder deshalb, weil man den Anstifter gleich dem Täter, den Gehilfen milder als den Täter treffen wollte (anders § 830 BGB.). Geht der Gesetzgeber bei den §§ 48, 49 StGB. nicht von Ursachenvorstellungen aus, so entfällt auch dann die für die Lehre der Unterbrechung des Kausalzusammenhanges erforderliche Voraussetzung.

stehenden Auffassungen gegenüber durch [6]). v. Buri sagt auch selbst, daß seine Lehre nicht die des Gesetzes sei [7]). Insbesondere fordert gerade er, die zu unhaltbaren Konsequenzen führende Teilnahmelehre [8]) des Gesetzes aufzugeben [9]), auf die sich der Gedanke der Unterbrechung stützen zu können meint. Hinzu kommt, daß der auf v. Buri zurückgeführte, von den Strafsenaten angewandte Ursachenbegriff auch aus anderen Gründen nicht zu benutzen ist.

II.

Jener „weitgehende, philosophische" Begriff v. Buris bedarf der Einschränkung [10]). Die Strafsenate, Vertreter der Aequivalenztheorie, und die Zivilsenate, Vertreter der Adäquanztheorie, unterscheiden sich insoweit nicht [11].) Die Strafsenate grenzen sein Herrschaftsgebiet ein durch die Vorhersehbarkeit des Erfolges seitens des Beschuldigten,

---

[6]) Vgl. v. Buris Schriften im Gerichtssaal, Band 21 (1869), 27 (1875), 28 (1876), 29 (1877), 37 (1885).

[7]) v. Buri, S. 42.

[8]) v. Buri, S. 50.

[9]) v. Buri, S. 39.

[10]) Nach v. Buri (S. 44) enthält das StGB. keine solche, da es Kausalität und Verantwortlichwerden nicht unterschied. v. Buri unterschied indessen (S. 4).

[11]) Vgl. aber v. Liszt-Schmidt, S. 169, Anm. 10: „Es geht nicht an, Reichsgericht (gemeint sind die Strafsenate) als der Adäquanztheorie nahestehend zu bezeichnen."

Keine Gegensätzlichkeiten der Theorie sehen: v. Hippel, S. 152: „Die Theorie der adäquaten Verursachung stellt keinen Gegensatz dazu (zur Bedingungstheorie) dar, sondern eine notwendige Einschränkung." — Frank, S. 17: Die adäquaten Theorien seien nur „Modifikationen" der Bedingungstheorie. — Lobe, S. 40: „Die adäquate Theorie beläßt es dabei, daß jede conditio sine qua non für den Erfolg bedeutsam ist, umgrenzt aber den Kreis des in Betracht kommenden Geschehens." — Engisch, S. 51/52: Das Erfordernis der Uebereinstimmung des Kausalverlaufes mit der gewöhnlichen Erfahrung (zur Annahme der von der Bedingungtsheorie geforderten Vorhersehbarkeit) sei kein Verschuldensmerkmal mehr, sondern „ein objektives Merkmal, und zwar kein anderes als das der Adäquanz". — Exner, S. 575: Die Vorhersehbarkeit sei „ein Verlassen der Bedingungstheorie zugunsten der Theorie der adäquaten Verursachung". — Köhler, S. 2804, sei „eine Anleihe an die ältere Kausalitätstheorie". — Schneidewin, S. 272: Wegen des Härteausgleiches der Strafsenate, der Vorhersehbarkeit „bedarf es keiner Beschränkung des Kausalzusammenhanges auf die Fälle, in denen Ursache und Erfolg einander adäquat sind". — Mezger, S. 126.

die Zivilsenate durch die von seiten eines mit der allgemeinen menschlichen Erfahrung ausgestatteten Dritten.

1. Die Einschränkung kann nach der Meinung der Strafsenate nicht Platz greifen bei den durch den Erfolg qualifizierten Delikten [12]). Folge hiervon ist die Ermöglichung unhaltbarer Ergebnisse [13]). Wenn man besonders weit gehen will, sind in allen Fällen ungerechte Entscheidungen die Folge [14]). Folge ist jedenfalls die Annahme einer Zufallshaftung [15]). Hiernach erscheinen derartige Gesetzesbestimmungen als ein „empörendes Schandmal unserer Zeit" [16]). Man ist geneigt, bei ihrer Anwendung die Bedingungstheorie zu verlassen [17]). Das aber wird als Aenderung des Gesetzes angesehen [18]). Man meint, die Paragraphen sprächen gegen v. Buris Lehre [19]). Das aber wird als „Ueberschätzung der Rudimente einer längst überwundenen Strafrechtsauffassung" abgelehnt [20]).

Mindestens fraglich muß es indessen anmuten, ob gerade das Gesetz für die genannten Mißstände verantwortlich zu machen ist [21]). Soll wirklich zu sagen berechtigt sein: „Bei den sogennten Erfolgsdelikten . . . gehen die Folgen der Kausalitätstheorie des Reichsgerichts (der Strafsenate) freilich sehr weit, doch das liegt im Sinn solch ungewöhnlicher Strafgesetze" [22])?

2. Die Einschränkung greift aber nach der Meinung der Strafsenate Platz bei den „durch Fahrlässigkeit" verursach-

---

[12]) s. o. S. 26.

[13]) Beispiel (bei Gerland, S. 93): A. gibt dem B. eine Ohrfeige, daß ihm die Nase blutet. B. geht deshalb in ein Haus, das einstürzend ihn tötet. A. müßte nach § 226 als Täter bestraft werden!

[14]) M. E. Mayer, S. 142, mit Literatur für und (überwiegend) gegen die Erfolgshaftung.

[15]) Gerland, S. 99. — Pomp, S. 75. — Mezger, StrR., S. 316. Einmütiger Verzicht auf jedes Schulderfordernis in Beziehung auf den über das Grunddelikt hinausreichenden Erfolg.

[16]) Nach Mezger, StrR., S. 278.

[17]) Gerland, S. 93. — Frank (1931), S. 17.

[18]) v. Liszt-Schmidt, S. 169.

[19]) v. Hippel, S. 145. — Wiechowski, S. 11.

[20]) v. Liszt-Schmidt, S. 169.

[21]) v. Buri, S. 42 sagt selbst, dies spräche gegen die Verwendung seiner Lehre durch das Gesetz.

[22]) Schneidewin, S. 272 (Sperrungen vom Verf. d. Diss.). Sonst heißt es: RGStr. 5, S. 29: „Die Bejahung des materiellen ursächlichen Zusammenhanges zwischen Tat und Wirkung bringt noch nicht die strafrechtliche Zurechnung."

ten Delikten[23]). Soll hier ein anderer als bei den „Erfolgsdelikten“ zu bemerkender Sinn des Gesetzes angenommen werden müssen? Die Sprache des Gesetzes ist in diesen Fällen nicht anders als in jenen. Den durch den Erfolg qualifizierten Delikten geht ein vorsätzliches Grunddelikt voraus. Es kann als solches benannt werden. So sagt das Gesetz: Ist „durch die Handlung“ der bezeichnete Erfolg verursacht, so tritt Strafe ein, gemeint ist in § 221, Abs. 3, StGB., durch vorsätzliche Aussetzung, vorsätzliches Verlassen Hilfloser. In § 226 StGB. ist ausdrücklich gesagt „durch die Körperverletzung“, in § 307 „wenn der Brand verursacht“ (der durch vorsätzliche Brandstiftung gelegt wurde). In den anderen Fällen geht eine „Fahrlässigkeit“ voraus. Sie unterfällt ohne weiteres noch keinem Straftatbestand. Sie kann nach keinem benannt werden. So sagt das Gesetz: „Wer durch Fährlässigkeit (den bezeichneten Erfolg) verursacht, wird bestraft“ (§§ 222, 230 StGB.). Die Fahrlässigkeit aber ist ein Abstraktum. Verursachen kann jedoch nur ein Konkretum. Spricht man daher von einer Verursachung „durch Fahrlässigkeit“, so ist unerläßlicherweise unter Fahrlässigkeit etwas Konkretes zu begreifen, das Ingangsetzen eines Geschehens (Handlung) bzw. die Nichthinderung eines Geschehens (Unterlassung), kurz ein Geschehenlassen. Anders könnte die Sachlage erscheinen, wenn hier das Gesetz bestimmte: Wer a u s Fahrlässigkeit[24]) oder: Wer fahrlässig den bezeichneten Erfolg verursacht, wird bestraft[25]).

---

[23]) S. o. S. 62 ff.

[24]) wie im Gegensatz zu den §§ 222, 230 StGB. der § 163 StGB.

[25]) „Durch Fahrlässigkeit verursacht“ heißt: eine „Fahrlässigkeit“ muß Ursache, nach RG. conditio sine qua non, gewesen sein. Das allein genügt zur Anwendung der betr. Paragraphen (wie bei den „Erfolgsdelikten“). Unter „Fahrlässigkeit“ nun etwas Konkretes verstanden — z. B. Nichtverschließen der Zellentür eines Gefangenen (RG. 15, S. 345 und RG. 41, S. 119; beide Entscheidungen urteilen verschieden!), Unverkleidetlassen einer Transmissionswelle (RG. 3, S. 298 und RG. 22, S. 173; beide Entscheidungen wollen anscheinend verschieden urteilen) — bedeutet das aber: war eben dies Konkretum ursächlich, nach RG. conditio sine qua non, kommt nichts darauf an, ob der Enderfolg vorhersehbar war, also fahrlässig verursacht wurde. (Kann z. B., wider alles Erwarten, V. durch die unverschlossene Zellentür, dieser Fahrlässigkeit des Schließers S. wegen, in die Zelle des G. und bringt hier den G. um, so ist nach RG. die genannte Fahrlässigkeit des S. ursächlich für

So aber behandelt die eine Paragraphengruppe die Verursachung durch ein vorsätzliches, die andere durch ein fahrlässiges Tun oder Lassen. In beiden Fällen macht man sich in gleicher Weise strafbar wegen seines mögliche Weiterungen nicht achtenden Verhaltens. Es ist nicht ersichtlich, weshalb die Strafsenate zur Strafbarkeit in dem einen Fall Voraussehbarkeit des Erfolges durch den Beschuldigten zu verlangen sich berechtigt sehen können, in dem anderen Falle aber nicht.

Es muß demnach folgerichtig die Annahme der Voraussehbarkeit des Erfolges durch den Beschuldigten auch bei der Verursachung „durch Fahrlässigkeit" als unzulässig erscheinen. Das bedeutet Beseitigung des hier von den Strafsenaten in ständiger Rechtsprechung [26]) angewandten Härteausgleichs und damit eine — sicher nicht gerechtfertigte — Härte.

Wiederum erhebt sich die Frage: Soll dies der Wille des Gesetzes sein? Kann das Gesetz den diese Härte bedeutenden Ursachenbegriff verwenden, ohne wenigstens ganz zweifelsfrei seine Einschränkung für nicht von einander verschiedene Fälle zu gewähren?

III.

Ursache ist jeder nicht hinwegdenkbare Faktor. Dieser Begriff ist zur Ermittlung des Kausalzusammenhanges nicht brauchbar [27]).

Soll ein Faktor „hinweggedacht" werden, so muß als notwendige Voraussetzung bereits das vorhanden sein, woraus er hinweggedacht werden soll. Weiß man, dies ist

---

G's Tod. Dagegen hat S. den G. nicht fahrlässig getötet.) In derartigen Fällen ist es demnach unrichtig, trotz bejahter Verursachung freizusprechen, wie es z. B. RG. 56, S. 343; 63, S. 392, tun.

[26]) s. o. S. 21.

[27]) Vgl. dagegen: v. Liszt-Schmidt, S. 162: Die Kausalität ist die Denkform zur Ermittlung des Materials der strafrechtlichen Untersuchung. — Mezger, StrR., S. 114: „Der Gedanke des „Sich-Nicht-Hinwegdenken-Könnens", ohne daß der Erfolg entfiele, erweist sich als ein niemals versagendes Mittel zur Feststellung des Bedingungszusammenhanges . . ."; a. M.: v. Hippel, S. 145: Die Theorie sei „ein wissenschaftlich unklares und unbeholfenes Verfahren". — Lobe, S. 37: Sie „bringt nicht weiter". — M. E. Mayer, S. 139: Sie ist „ebenso überflüssig wie wertlos". — v. Rohland, S. 3: Sie ist für die Praxis unbrauchbar. — R. Schmidt, S. 95: Sie gibt „keine Lösung der praktischen Einzelfrage".

der Kausalzusammenhang, dann bedarf man zu seiner Bestimmung das Wegdenken nicht mehr. Denkt man aber bloß den Faktor der Prüfung seiner Ursächlichkeit halber hinein, kann sein Hinwegdenken nicht die Richtigkeit des Hineindenkens erweisen. Nimmt man vorerst nur an, es sei der Kausalzusammenhang, so kann er, nun ohne jenen Faktor gedacht, niemals in ganz gleicher Weise zum Erfolge führen. In Betracht kommt ja „der Erfolg in seiner ganz konkreten Gestalt, also mit allen seinen besonderen Modalitäten“ [28]). Träte er in ganz gleicher Weise ein, dann hätte man nichts, keine „Modalität“, weggedacht, was man gerade will.

Denkbar ist lediglich, daß der Erfolg ohne den Faktor in fast gleicher Weise eintreten würde. Man kann hier einmal auch dann noch meinen, das genüge, um die Ursächlichkeit des Faktors darzutun [29]). Damit ergibt sich beim Wegdenken in allen Fällen, der Faktor ist Ursache. Daraus folgt: man hat die Ursächlichkeit, den Ursachenzusammenhang, bereits anderweitig festgestellt. Man braucht das Wegdenken hierzu nicht. — Man kann als zweite und letzte Möglichkeit meinen, der Faktor wäre nicht kausal bei fast gleichem Erfolgseintritt ohne ihn. Damit ist man aber gezwungen, im Bedarfsfalle auch ohne einen durch das Wegdenken erzielten Ursächlichkeitsnachweis des Faktors zu bestrafen, wie die oben angeführten Entscheidungen der Strafsenate zeigen [30]).

Der Ursachenbegriff: „Ursache ist jeder nicht hinwegdenkbare Faktor“ ist zur Ermittlung der Ursachenbeschaffenheit des Faktors nicht brauchbar [31]), wie auch immer die Sachlage sein mag. Wie soll ihn da das Gesetz verwenden!

---

[28]) Mezger, StrR., S. 114.

[29]) Mezger, StrR., S. 116.

[30]) s. o. S. 14 ff.

[31]) Nach v. Buri sollte auch nicht so sehr bewiesen werden, daß jede Bedingung Ursache des Erfolges sei, als das, daß jede die volle Ursache hierfür darstelle (z. B. v. Buri, S. 5), womit eine verschiedene Beurteilung der Bedingungen derselben Kausalreihe unverträglich erschien (z. B. v. Buri, S. 2). — Diese letztere Beweisführung wird schon nicht mehr anerkannt, „die logische Gleichwertigkeit bedeutet nicht die juristische Gleichwertigkeit aller Bedingungen.“ So: Mezger, S. u. O. S. 16, StrR., S. 443; v. Liszt-Schmidt, S. 165; ferner Frank, S. 13; Olshausen, Vorbem. zu §§ 48—50, Nr. 2; M. E. Mayer, S. 193 f. Insbesondere so die Theorien der

IV.

Wie soll nun ohne den „weitgehenden" Ursachenbegriff der Kreis der strafrechtlich zu Beachtenden ermittelt werden?

1. Tatsächliche Voraussetzung eines Urteils ist eine Wahrnehmung [32]). Wahrnehmbar ist nur das, was sich äußert. Die „Aeußerung" tritt auf dem Wege über die Außenwelt in die Erscheinung. Sie ist die im Bereich menschlichen Wahrnehmungsvermögens liegende Aufnahme von Beziehungen zu Menschen und Dingen. Sie wird beachtet werden von dem, den sie angeht. Sie wird von diesem bewertet werden, je nachdem sie für ihn von Belang ist [33]). Der Staat als Träger der Rechtspflege wird sie beachten, wenn sie sich auf ein von ihm geschütztes Gebiet bezieht [34]). Die Aeußerung muß also entweder für sich allein [35]) oder dadurch, daß sie mit einem strafrechtswidrigen Ereignis zusammenhängt [36]), einen Straftatbe-

---

adäquaten Verursachung, auch v. Rohland, S. 3, 8. Von der logischen ist die praktische Kausallehre zu unterscheiden, die eine Wertlehre ist. — Auch die Strafsenate weichen einer Verschiedenwertigkeit der Bedingungen nicht aus. Es sprechen von Haupt- bzw. hauptsächlichster Ursache RGStr. 29, S. 218; J. W. 1930, S. 2962. Von Zwischenursachen überwiegender bzw. untergeordneter Bedeutung RGStr. 58, S. 368; LZ. 19, S. 1328. Von Ursachen, die mehr oder minder zum Erfolg beigetragen haben, RGStr. 61, S. 318. Bei sofort eingetretenem Tode will für Körperverletzung verantwortlich machen RGStr. 28, S. 273.; a. M. RGStr. 22, S. 173.

[32]) Es sind z. B. Gedanken, die sich nicht äußern, der Wahrnehmung entzogen. Schon deshalb sind sie einer Abgeltung unzugänglich.

[33]) Beispiel: In einem Eisenbahnabteil sitzen ein Agent A., ein Bauer B., ein Chemiker C., ein Detektiv D., ein Zuhörer Z. A. preist dem B. als Düngemittel hierzu völlig ungeeignete Chemikalien als angeblich unerreicht an. B. wird ernsthaft aufmerken, C. wird belustigt sein. D. mag den gesuchten Bauernfänger entdecken und sich deshalb kein Wort entgehen lassen; den Z. wird der Gesprächsstoff langweilen, er wird nur „mit halbem Ohr" hinhören.

[34]) Im genannten Beispiel sei Z. Staatsanwalt. Das Gespräch würde von ihm im Hinblick auf § 263 StGB. genauer zu verfolgen sein. — Vgl. auch v. Rohland, S. 16: „Als Wirkungen erkennt das Recht nur solche an, welche an den für die Zwecke des Rechts wertvollen und deshalb von ihm geschützten Rechtsgütern sich vollziehen."

[35]) Z. B. §§ 115, Abs. 1; 123; 361, Ziff. 1—6; 366, Ziff. 1 StGB.

[36]) Das sind, wie Anm. 35 zeigt, die Mehrzahl der Fälle.

stand erfüllen. Auch die Zusammenhänge müssen, wenn sie beurteilt werden sollen, wahrnehmbar und wahrgenommen sein [37]).

Zur Wahrnehmung genügt die hierfür den Menschen gegebene Fähigkeit. Sie ist bei hinreichender Entwicklung auch imstande, Zusammenhänge wahrzunehmen [38]). Eine Begründung für diese Fähigkeit, eine Anwendungsregel für sie, einen Beweis für ihre Richtigkeit zu geben, ist nicht Aufgabe des Juristen [39]).

2. Rechtliche Voraussetzung eines Urteils ist die Entscheidung der Rechtsfrage, ob die vom Recht wahrgenommenen Aeußerungen innerhalb der Grenzen des Strafrechtswidrigen liegen. Der logische Ursachenbegriff, da er „in jede Vergangenheit und Zukunft" reicht [40]), zeigt diese Grenzen nicht auf. Die Entscheidung einer Rechtsfrage erfolgt durch Beurteilung. Einer Beurteilung ist das Anlegen vergleichender Maßstäbe wesentlich. Zur Beurteilung, was strafrechtswidrig ist, ist daher als Maßstab das nicht strafrechtswidrige, das der Rechtsordnung ge-

---

[37]) Wie stark die Praxis mit Wahrnehmungen zu arbeiten hat, bedarf keiner Schilderung. Hingewiesen sei nur auf die Wiederholung der zu beurteilenden Begebenheit im erforderlichen Umfang, die Wiederherstellung der Sachlage, die Tatortbesichtigung.

[38]) Wie insbesondere die teilweise im Menscheninnern liegenden erfaßt werden, mag etwa das Distichon von Schiller begreifen lassen:

„Willst du dich selber erkennen, so sieh' wie die andern es treiben,
Willst du die andern versteh'n, blick' in dein eigenes Herz."

[39]) Uebrigens verwenden auch die Strafsenate jenen „weitgehenden" Ursachenbegriff nicht bei der Ermittlung der Gehilfenhandlung. Diese muß vielmehr mit der den Verbrechenstatbestand erfüllenden Handlung eine „einheitliche natürliche Handlung" bilden. Hierzu verlangen die Strafsenate „einen solchen unmittelbaren Zusammenhang, daß sich das gesamte Tätigwerden an sich (objektiv) auch für einen Dritten als ein einheitlich zusammengehöriges Tun bei natürlicher Betrachtungsweise erkennbar macht. Entscheidend kann hier nur die Auffassung des Lebens sein". (RGStr. 58, S. 113 (116). — Liegt z. B. bei den oben S. 15 ff. geschilderten Fällen eine andere Betrachtungsweise vor? (Vgl. ferner die fast genau übereinstimmende Betrachtungsweise der Zivilsenate bei Feststellung der Ursächlichkeit, s. o. 1, Teil A, Anm. 1, Nr. 1.)

[40]) v. Buri, S. 42.

mäße Verhalten[41]) heranzuziehen. Dieses kann sich nur nach der jeweiligen Sachlage bestimmen lassen. Es ist Tatfrage. Eine ein für allemal festgelegte Regel für ein solches Verhalten kann es also nicht geben[42]).

Insbesondere läßt sich nicht von vornherein sagen: die eine eingreifende Wirksamkeit schließt die Zurechnung des Erfolges aus, die andere nicht[43]). Es läßt sich nicht sagen: die eine eingreifende Wirksamkeit muß stets als von anderen eingreifenden Wirksamkeiten verschieden gelten[44]). Es ist mit den Strafsenaten im Ergebnis festzustellen: „Für alle Fälle kann jener Satz (von der Unterbrechung des Kausalzusammenhanges, d. h. Straffreiheit des Be-

---

[41]) Etwa das eines vorsichtigen Menschen, wobei das „vorsichtig" durch die von den Strafsenaten herausgearbeitete Vorhersehbarkeit bestimmt werden könnte. RGStr., Bd. 19, S. 51 (53) verlangt von einem rechtmäßigen Verhalten: „Jedermann ist verpflichtet, sein Verhalten so einzurichten, daß dasselbe nicht kausal werde für schädigende Ereignisse einer gewissen vom Gesetz bezeichneten Gattung, deren Eintreten im Kreise menschlichen Vorstellungsvermögens liegt." Dem Leben entnommene Maßstäbe finden sich auch sonst im Recht, z. B. das Verhalten des ordentlichen Kaufmanns, die im Verkehr erforderliche Sorgfalt, die in eigenen Angelegenheiten angewandte Sorgfalt. — Vgl. auch v. Rohland, S. 36.

[42]) Falls man nicht z. B. Kants kategorischen Imperativ als solche bezeichnen will, — Vgl. im übrigen v. Kries, S. 533: „Eine bestimmte Regel läßt sich nicht aufstellen." — Lobe, S. 36: „Maßgebend können nur die praktischen Bedürfnisse des Rechtslebens sein." — R. Schmidt, S. 97: Es sei die Frage „ob eine menschliche Handlung für einen gewissen Schadenserfolg kausal ist, nicht nur eine Frage der Logik, sondern zugleich eine Frage der Gerechtigkeit der gesetzgeberischen Bewertung."

[43]) Zeiler, S. 237: „Die lehrhafte Aufrichtung eines Gedankenbaues wäre der Lösung der Frage kaum förderlich."

[44]) Ein Beispiel mag dies verdeutlichen. Soll in folgenden Fällen ein und dieselbe Fahrlässigkeit verschieden beurteilt werden? A. ist Einzelwanderer im Hochgebirge. Auch B. ist es. A. befindet sich oberhalb von B. Durch Fahrlässigkeit des A. löst sich ein Stein, der B. verletzt. B., weil er der Verletzung wegen eine nahe Hütte aufsucht, kommt um

1. durch vorsätzliche Tat eines in die Hütte geflüchteten Verbrechers oder
2. durch unsachgemäße Wundbehandlung des Hüttenwirts oder
3. durch einen nahen Sturzbach, der die Hütte fortreißt oder
4. durch eine die Hütte verschüttende Lawine oder
5. durch einen die Hütte treffenden Blitz oder
6. durch Fortsetzung der Wanderung und dadurch eintretende Verschlimmerung der Verletzung.

schuldigten, falls in die Entwicklung seiner „Aeußerung" ein Dritter vorsätzlich eingreift) nicht in der Allgemeinheit Geltung beanspruchen, wie er vielfach ausgesprochen wird" [45]).

C.

Zusammenfassung.

Der „weitgehende" (logische) Ursachenbegriff ist zur Auffindung der Grenzen der Strafrechtswidrigkeit nicht brauchbar. Die strafrechtlich in Betracht kommenden Tatsachen werden ohne ihn wahrgenommen. Er ist zur Ermittlung, zum Nachweis des Ursachenzusammenhanges nicht zu verwenden. Er wird vom Gesetz nicht ausreichend eingeschränkt. Er setzt sich erst nach der Gesetzgebung durch.

Hiernach muß es ausgeschlossen erscheinen, daß der lex lata dieser Ursachenbegriff [46]) zugrunde zu legen ist. Folglich kann der auf diesen Begriff gestützte, an § 48 StGB. anknüpfende Gedanke der „Unterbrechung des Kausalzusammenhanges" nicht gehalten werden. Es ist daher den Strafsenaten im Ergebnis zuzustimmen, das sie so fassen [47]): „Soweit die Behauptung des Rückgriffsverbotes (Gedanke der Unterbrechung) auf § 48 gestützt wird und vorgebracht wird, der Gesetzgeber wäre zu einer besonderen Strafdrohung gegen die Anstiftung nicht veranlaßt gewesen, wenn er die Vorbedingungen der bewußt und frei gesetzten Bedingung als außerhalb der beachtlichen Verursachung liegend angesehen hätte, vermag diese Begründung nicht zu überzeugen."

Da der „weitgehende" [48]) Ursachenbegriff de lege lata nicht zu verwenden ist, ist seinetwegen ein zu weiter Rückgriff, eine zu weite Grenzziehung hinsichtlich des strafrechtlich Beachtlichen nicht zu befürchten [49]). Folglich ist in-

---

[45]) RGStr. 64, S. 370 (372).

[46]) Daß er an sich ohne Fehler ist, ist belanglos; ähnlich wie jener fehlerlose Satz es ist: Was schwarz ist, ist nicht weiß.

[47]) RGStr. 64, S. 316.

[48]) v. Hippel, S. 138, bezeichnet ihn als logisch am weitesten gehend.

[49]) Die §§ 48, 49 StGB. können demgemäß auch nicht die Aufgabe haben, den „weitgehenden" Ursachenbegriff in der genannten einseitigen Weise einzuschränken. Nicht ausgeschlossen erscheint dagegen der Entstehungsgeschichte der Auffassungen über die Ursache gemäß, daß auch der Gesetzgeber noch jene Ursachenauffassung teilte, die unter Ursache die Alleinwirksamkeit, also regelmäßig nur einen Umstand, verstand. Damit er-

sofern den Strafsenaten ebenfalls im Ergebnis darin beizupflichten, daß die Ablehnung des Gedankens der Unterbrechung des Kausalzusammenhanges keineswegs „ungerechte Ergebnisse“ [50]) nach sich zöge [51]).

schiene ferner nicht ausgeschlossen, daß die §§ 48, 49 StGB. Strafausdehnungsgründe darstellen, weil hier (ausnahmsweise) mehrere zu einem strafrechtswidrigen Erfolge gehörende Umstände bestraft werden sollen, was sonst dem Ursachenbegriff nach nicht ginge. — Vgl. Kern, GS., S. 128 (aus anderen Gründen): „Hätte das StGB. keine Vorschrift über die Teilnahme, so wäre Anstifter und Gehilfe straflos. Anstiftung und Beihilfe sind also im geltenden Recht Strafausdehnungsgründe.“ — Sind aber die §§ 48, 49 StGB. Strafausdehnungsgründe, so können sie sehr wohl Veranlassung geben, zwar nicht den Umfang des strafrechtlich Beachtlichen im Falle vorsätzlichen Eingreifens eines Dritten einzuschränken, jedoch den Umfang im allgemeinen sehr eng zu bestimmen.

[50]) Behauptet z. B. von Köhler, S. 2804. (Nach seiner Meinung trifft indessen die gerade von ihm besprochene Entscheidung im Ergebnis das Richtige.)

[51]) RGstr. 64, S. 316. — Vgl. auch Mezger, S. 125: „Ungeeignet zu einer allgemeinen tatbestandlichen Einschränkung erweist sich . . . das allgemeine Regreßverbot.“

Lebenslauf.

Am 21. April 1907 wurde ich in der Kreisstadt Worbis geboren. Mein Vater verwaltete damals das seinem Vater gehörige Gut Neumühle. Seit 1910 ist Ober-Ullersdorf N.-L. Wohnsitz meiner Eltern. Hier besuchte ich von 1913 an drei Jahre lang die Volksschule, darauf in Sorau N.-L. das Gymnasium. Die Anstalt verließ ich 1927 mit dem Zeugnis der Reife. Nun studierte ich Rechtswissenschaft in Jena (5 Semester), in München (2 Semester) und in Freiburg (4 Semester). Die mündliche Doktorprüfung fand am 24. Februar 1934 statt.